

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die ausserordentliche
Generalsynode 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

Vorlage

des

Evang. Oberkirchenrats

an die ausserordentliche Generalsynode 1919.

Der außerordentlichen Generalsynode werden zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung folgende Entwürfe vorgelegt:

1. einer Verfassung für die evang.-prot. Kirche Badens;
2. eines Einführungsgesetzes zu der Verfassung;
3. einer Kirchengemeindevahlordnung (Mehrheitswahl);
4. einer Kirchengemeindevahlordnung (Verhältnismahl);
5. einer Pfarrwahlordnung;
6. einer Lehrerwahlordnung (für die Wahl der Abgeordneten der Religionslehrer und Religionslehrerinnen zur Bezirkssynode);
7. einer Landessynodalwahlordnung (für die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode).

Dazu folgende allgemeine Bemerkungen:

Eine Umgestaltung der Verfassung im Sinne neuzeitlicher Forderungen war schon vor dem Krieg in Aussicht genommen, sie hatte aber wegen des Kriegs zurückgestellt werden müssen. Durch die Staatsumwälzung vom 9. November 1918 wurde sie dringlich, weil die Kirche ihren Landesbischof und damit ein wesentliches Stück ihrer bis-

herigen Verfassung verlor. Durch das provisorische Gesetz vom 20. November 1918 hat der Großherzog noch vor seiner Abdankung für die Weiterführung der Kirchenregierung dadurch Vorkehrung getroffen, daß er das Kirchenregiment dem Oberkirchenrat übertrug und bestimmte, daß in allen Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften eine Entschliebung des Großherzogs notwendig war, die Zustimmung des um weitere Mitglieder vermehrten Generalsynodalausschusses notwendig sein sollte. Die Generalsynode vom 28./29. November 1918 hat diesem provisorischen Gesetz zugestimmt. Damit war eine Überleitung in gesetzlichen Formen erzielt, welche die Kirche in schwerer Zeit vor Erschütterungen bewahrte. Von einer Seite wird nun zwar behauptet, die ganze Regelung sei gesetzwidrig und nichtig. Es ist dabei aber verkannt, daß die Kirche keine Revolution hatte und daß auch die einschneidendsten Änderungen im Wege der Gesetzgebung vollzogen werden können. Die Möglichkeit dazu war durch die Bestimmungen in § 114 der Kirchenverfassung gegeben, die in vollem Umfange beachtet worden sind. Sollte es noch weiterer Ausführungen hierüber bedürfen, so können diese in mündlicher Darlegung gegeben werden.

Vorläufig ist die Rechtslage hiernach die, daß die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 im vollen Umfang zurecht besteht mit der einen Ausnahme, daß der Oberkirchenrat nicht mehr Organ, sondern Subjekt des Kirchenregiments ist. Als der Oberkirchenrat diese Regelung, die damals gar nicht anders getroffen werden konnte, vorschlug, glaubte er damit der Kirche zu dienen. Es war und ist nicht seine Absicht, eine Herrschaft in der Kirche zu begründen. Er hat die Regelung vielmehr von jeher, wie dies schon in der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1918 (B.Vl. S. 205) unzweideutig ausgesprochen ist, als eine vorläufige bezeichnet, die nur so lange in Kraft bleiben sollte, bis auf gesetzlichem Wege eine Änderung möglich ist. Diese Möglichkeit ist gekommen, nachdem auf Grund des Wahlgesetzes vom 18. Juni 1919 eine neue Landeskirchenvertretung zum Zwecke der Umgestaltung der Kirchenverfassung hat gewählt werden können.

Die wichtigste Frage dieser Umgestaltung ist die Bildung der Kirchenregierung. Nachdem das landesherrliche Kirchenregiment beseitigt ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kirchengewalt an die Kirche selbst d. h. an die Gesamtheit der in den Gemeinden zusammengesetzten Mitglieder derselben zurückgefallen ist. Als deren Organ ist zunächst die gewählte Landeskirchenvertretung (Synode) anzusehen. Bei rein theoretischer Betrachtung könnte daran gedacht werden, die Kirchenregierung lediglich durch einen Ausschuß der Synode, der auf deren Amtsdauer zu wählen wäre, führen zu lassen. Dies mag vielleicht für eine kleine Gemeinschaft geeignet sein. Für unsere Verhältnisse wäre es aber durchaus unpraktisch und darauf kommt es in der Hauptsache an. Die Leitung und Verwaltung einer großen Landeskirche bringt so viele schwierige und bedeutungsvolle Geschäftsaufgaben mit sich, deren ordnungsgemäße Erledigung ohne Sachkenntnis und Erfahrung unmöglich ist, daß dazu ein wandelbarer Ausschuß, dessen Mitglieder nur im Nebenamt tätig sein könnten, nicht in der Lage wäre. Die

Kirchenregierung bedarf, soll sie segensreich wirken, eines festen Bestands und einer erheblichen Selbständigkeit. Ihre Vollmacht kann sie gleichwohl unmittelbar oder mittelbar von der Synode beziehen.

Aus diesen Erwägungen heraus wird eine Regelung in dem Sinn vorgeschlagen, daß der Oberkirchenrat als oberste Behörde der Landeskirche für die Erledigung der laufenden Geschäfte zwar bestehen bleibt, daß aber für wichtigere Regierungshandlungen eine besondere Kirchenregierung gebildet wird, bestehend aus drei Mitgliedern des Oberkirchenrats und fünf jeweils von der Synode gewählten Mitgliedern. Das Erfordernis der Stetigkeit der Kirchenleitung einerseits und des maßgebenden Einflusses der Synode andererseits erscheint damit erfüllt. Auch bleibt damit der geschichtliche Zusammenhang mit den bisherigen Einrichtungen, der nicht ohne Not zerstört werden sollte, nach Möglichkeit gewahrt.

In Frage könnte kommen, ob an die Spitze der Kirche ein Bischof zu stellen sei. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Daß der Bischof nicht eine Fortsetzung des Landesbischofs sein kann, liegt auf der Hand; beider Stellung hätte nur den Namen gemeinsam. Eine bischöfliche Verfassung kennen nur außerdeutsche evang. Kirchen. Der deutschen evang. Kirche ist der Begriff seit 400 Jahren so gut wie fremd. Die geschichtliche Anknüpfung fehlt vollständig. Nach evangelischer Auffassung kann einem Bischof auch nicht eine besondere Amtsgewalt oder ein besonderer Weihegrad, gegründet auf die apostolische Nachfolge, zugewiesen werden. Er könnte sich — so meinen auch die begeistertsten Vertreter des Gedankens — begrifflich von einem Pfarrer nicht unterscheiden. Es fehlte also seinem Amt an eigentlichem Inhalt, während dessen äußere monarchische Gestaltung mit dem synodalen Wesen schwer zu vereinigen wäre. Der badische Prälat, besonders wenn seine Stellung im Sinne des Entwurfs ausgebaut wird, besitzt alle Rechte, die einem evangelischen Bischof zugewendet werden können.

Die Bischofsfrage wird erst dann — ohne Schaden für die Kirche — ernstlich in den Vordergrund gerückt werden können, wenn die evang. Kirche Deutschlands nach Einleitung der einzelnen Landeskirchen in ihre neuen Verhältnisse und nach ihrem nunmehr angebahnten engeren Zusammenschluß innerlich gefestigt und nach außen machtvoller geworden sein wird.

Im übrigen ist in dem Verfassungsentwurf bei grundsätzlicher Festhaltung des Bewährten vorgesehen eine Verbreiterung des Wahlrechts durch Beseitigung des Erfordernisses der Selbständigkeit und Einführung des unbeschränkten Frauenwahlrechts für alle kirchlichen Ämter, ferner ein stärkerer Schutz der Minderheiten, einmal durch Einführung des Verhältniswahlverfahrens, soweit es überhaupt praktisch ist, und zum andern durch Berücksichtigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse bis zu der Grenze, welche der Zusammenhalt der Landeskirche erfordert. Endlich erscheint bedeutsam die Sprengelinteilung der großen Kirchengemeinden, von der eine Vertiefung des kirchlich-religiösen Lebens erwartet wird. Zahlreiche sonstige Änderungen mehr in Einzelheiten brauchen hier nicht besonders aufgeführt zu werden; Anmerkungen zu dem Entwurf geben hierüber Aufschluß.

Da es nicht angeht, für die rein kirchlichen Fragen besondere Körperschaften zu bestellen, muß auch auf die staatlichen Kirchensteuergesetze Rücksicht genommen werden. Durch Einführung des Frauenwahlrechts und dergl. gebotene Änderungen von Bestimmungen dieser Gesetze sind beim Landtag beantragt. Ein Benehmen mit der Staatsregierung gemäß Art. 28 des Landeskirchensteuergesetzes und Art. 37 des Ortskirchensteuergesetzes ist erst in Aussicht genommen, wenn durch die Beschlußfassung der außerordentlichen Generalsynode die erforderliche Grundlage geschaffen ist.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß der Arbeitsausschuß zur Vorbereitung des I. Deutschen

Evangelischen Kirchentags für die Synodalverfassung und die kirchlichen Wahlen in den Landeskirchen sowie für die Lockerung des Parochialzwangs und den Schutz der Minderheiten Richtlinien ausgearbeitet hat, die am Schluß dieser Vorlage als Anhang abgedruckt sind. Der Kirchentag, der vom 2. bis 5. September d. J. in Dresden stattfand, hat sich mit dem Abschnitt „Grundsätzliches“ der erstgenannten Vorschläge einverstanden erklärt und die Richtlinien im übrigen, ohne im einzelnen für oder wider Stellung zu nehmen, als dankenswerte Anregungen bezeichnet.

Der Verfassungsentwurf beruht auf einem Entwurf, den der Vorsitzende des von der Generalsynode 1914 gewählten Verfassungsausschusses, Herr Kammerstenograph Frey, noch vor der Staatsumwälzung vorgelegt und darnach durch Nachträge ergänzt hat. Dieser Entwurf hat durch die Vorarbeiten für die Vorlage an die Generalsynode vom 17. Juni 1919, durch Beratungen mit maßgebenden Männern des kirchlichen Lebens sowie durch die Bearbeitung im Oberkirchenrat die Umgestaltung zu dem jetzt vorliegenden Entwurf erfahren. Allen, die am Zustandekommen mitgewirkt haben, insbesondere Herrn Frey, sei auch an dieser Stelle herzlich Dank gesagt. Der Entwurf weist nunmehr eine Fassung auf, die als auf mittlerer Linie der Anschauungen liegend wohl am ehesten auf allseitige Billigung rechnen darf.

Möge das Verfassungswerk, das einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der Landeskirche bedeutet und das kirchliche Leben auf Jahrzehnte hinaus beeinflussen wird, im rechten Geist beschloffen und mit dem richtigen Inhalt erfüllt werden, damit es zum Segen für unsere Kirche werde!

Karlsruhe, den 25. September 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:
D. Dr. Uibel.

Verfassung

der

evangelisch-protestantischen ¹⁾ Landeskirche Badens.

I. Abschnitt.

Von der Landeskirche im allgemeinen.

§ 1 (1, 2).²⁾

(1) Die evangelisch-protestantische Kirche Badens, die mit der evangelischen Gesamtkirche Christus als ihr alleiniges Haupt erkennt, ist ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands.

(2) Sie bildet in sich selbst ein organisches Ganze und erstrebt eine organische Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.³⁾

¹⁾ Die Bezeichnung „vereinigt“ ist weggelassen, weil nach hundertjähriger Zusammengehörigkeit die Erinnerung an die ursprüngliche Trennung erloschen ist und nicht künstlich aufrecht erhalten zu werden braucht.

²⁾ Die eingeklammerten Zahlen hinter den Paragraphen verweisen auf die entsprechenden Paragraphen der bisherigen Verfassung.

³⁾ Der vom Deutschen Evang. Kirchenausschuß frei berufene I. Deutsche Evang. Kirchentag hat die Gründung eines Deutschen Evang. Kirchenbundes beschlossen, der — ohne Verfassung und Bekenntnis zu berühren — die evang. Landeskirchen Deutschlands zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen zusammenschließen und im Kirchenausschuß und Kirchentag seine Organe erhalten soll. Diesem Beschluß wird dadurch Rechnung getragen werden, daß der Deutsche Evang. Kirchenausschuß einen Bundesvertrag ausarbeitet und den Landeskirchen zur Zustimmung zugehen

§ 2 (1).

Ihr Bekenntnis findet sich in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen ausgesprochen.

§ 3 (9, 10).

Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der sich im Lande dauernd aufhält, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehöre.

§ 4 (5, 6).

(1) Die Landeskirche fordert von allen ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilmittel treu benützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.⁴⁾

lassen wird. Da eine Beschlußfassung der Landesynode dann doch erforderlich sein wird, dürfte die vorgeschlagene Fassung, die der bisherigen entspricht, vorläufig genügen. Vergl. auch § 114 Abs. 2².

⁴⁾ Die Pflicht zur Annahme von Ehrenämtern wird hier allgemein ausgesprochen. Rechtsfolgen soll die Weigerung in Verallgemeinerung des Grundsatzes des § 35 der bisherigen Verfassung aber nur für Gemeindeämter insofern haben, als der Kirchengemeinderat das Stimmrecht entziehen kann (§ 10 Abs. 2⁶ u. § 33 Abs. 2⁴).

§ 5 (3).

Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staats.

§ 6 (7, 46, 59).

Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut.⁵⁾

II. Abschnitt.

Von den Gemeinden.

1. Die einfache Kirchengemeinde.

A. Im allgemeinen.

§ 7 (7, 8).

(1) Der räumliche Umfang einer Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

(2) Änderungen im Bestand (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen durch Gesetz, Änderungen in der Begrenzung durch Entschliebung des Oberkirchenrats.⁶⁾

§ 8 (9, 10).

(1) Der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels begründet für Mitglieder der Landeskirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds.

(2) Im Zweifel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat.

§ 9 (10).

(1) Jedes Gemeindeglied hat den geordneten und üblichen Anteil an den kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen.

(2) Außerordentliche Wünsche können nur aus triftigen Gründen insoweit erfüllt werden, als

⁵⁾ Die Gemeinden bilden die Grundlage, aus der die höheren Einheiten — Kirchenbezirke und Landeskirche — hervorgehen. Entsprechend werden deren Vertretungen im wesentlichen durch Wahlen aus den Gemeinden gebildet.

⁶⁾ Vergl. Art. 11 ORStG. und § 3 BRD. zum ORStG.

kirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von der Überlassung kirchlicher Gebäude und Gerätschaften für besondere Zwecke.⁷⁾

§ 10 (14, 17, 19, 33, 34, 35).

(1) Stimmrecht haben die Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.⁸⁾

(2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist derjenige,

1. der nicht im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit ist;⁹⁾
2. dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind;
3. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, auf die Dauer von 4 Jahren nach erstandener Strafe;
5. der wegen Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Ärgernis gegeben hat;
6. der sich ohne triftigen Grund weigert, ein kirchliches Ehrenamt in seiner Gemeinde (insbesondere als Ältester, Vertreter, Ge-

⁷⁾ Beispielsweise für Vorträge, Konzerte usw. Der Überlassung von Kirchen für politische Versammlungen werden regelmäßig die kirchlichen Interessen, die strenge Unparteilichkeit verlangen, entgegenstehen.

⁸⁾ Das Erfordernis der Selbständigkeit ist fallen gelassen.

⁹⁾ D. h. wer wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wegen eines Antrags auf Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist oder wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

meindehelfer oder Jugendpfleger) zu übernehmen oder dasselbe ohne triftigen Grund vorzeitig niederlegt oder wegen fortbauender Vernachlässigung der Amtspflichten aus einem kirchlichen Ehrenamt entlassen wird, auf die Dauer von 4 Jahren;

7. der als Erziehungsberechtigter aus freiem Willen ein Kind der evangelischen Kirche entzieht oder ihm keinen ausreichenden Religionsunterricht zuteil werden läßt, auf die Dauer von 4 Jahren nach Beendigung des religiösen Erziehungsrechts;¹⁰⁾

8. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er bei gutem Willen hätte zahlen können.¹¹⁾

(3) Wer das Stimmrecht verliert, scheidet damit ohne weiteres aus seinen kirchlichen Ehrenämtern aus.

§ 11 (45).

In Ergänzung der Verfassung können durch Satzung besondere Gemeindecinrichtungen getroffen werden. Abweichungen von der Verfassung sind für solche Einrichtungen zulässig, die herkömm-

¹⁰⁾ Vergl. § 19 Abs. 3 der Bad. Verfassung und § 149 Abs. 2 der Reichsverfassung. In der Reichsverfassung ist zwar nicht auf die erklärte religiöse Überzeugung, sondern nur auf die Willenserklärung abgehoben. Die Entziehung eines Kindes aus jedem Religionsunterricht muß aber als eine kirchliche Pflichtverletzung angesehen werden, die mindestens mit Entziehung des Stimmrechts zu ahnden ist, wenn auch die evang. Kirche grundsätzlich nicht soweit gehen kann, jemanden aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Eine entsprechende Regelung für Lehrer, welche die Erteilung des Religionsunterrichts verweigern, erscheint entbehrlich.

¹¹⁾ Die Nichtbezahlung kirchlicher Umlagen, nicht weil nicht bezahlt werden konnte, sondern weil nicht bezahlt werden wollte, ist ebenfalls als eine Pflichtverletzung anzusehen. Eine unsoziale Maßregel kann darin nicht erblickt werden.

Darüber, ob ein Ausschlußgrund vorliegt und ob er in den Fällen, die eine verschiedene Beurteilung zulassen, so schwerwiegend ist, daß der Ausschluß erfolgen muß, hat der Kirchengemeinderat bei gegebenem Anlaß, insbesondere bei Aufstellung der Wählerliste, zu entscheiden. (§ 33 Abs. 24.)

lich sind oder einem dringenden Bedürfnis entsprechen und wesentliche Bestimmungen nicht berühren.

§ 12 (11, 12).

(1) Innerhalb der durch das Gesetz oder die Satzung bestimmten Grenzen verwaltet die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und die Kirchengemeindevertretung.

§ 13 (13).

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung.

§ 14 (13, 15, 31).

(1) Die Kirchengemeindevertretung besteht aus den von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern sowie den Mitgliedern des Kirchengemeinderats einschließlich der Hilfsgeistlichen.

(2) Die Zahl der Vertreter beträgt in Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten je einen auf 10 Stimmberechtigte und in den größeren Gemeinden zwanzig für die ersten 200 Stimmberechtigten und je einen auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Vertreter darf einhundert nicht übersteigen.¹²⁾

12) Es sind hiernach beispielsweise zu wählen auf					
40—49	4	1000—1049	36	3000—3049	76
50—59	5	1050—1099	37	3050—3099	77
60—69	6	1100—1149	38	3100—3149	78
		1150—1199	39	3150—3199	79
200—249	20	2000—2049	56	4000—4049	96
250—299	21	2050—2099	57	4050—4099	97
300—349	22	2100—2149	58	4100—4149	98
350—399	23	2150—2199	59	4150—4199	99

4200 und darüber 100.

Kirchengemeinden mit über 4200 Stimmberechtigten werden nach Durchführung der Sprengelteilung kaum vorkommen.

(3) In Kirchengemeinden, die dauernd mehr als 2000 Seelen zählen, werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Oberkirchenrat bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach die Verhältniswahl Anwendung zu finden hat.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach den besonderen Gemeindevahlordnungen für Mehrheitswahl und Verhältniswahl.

§ 15 (16).

Die Kirchengemeindevertretung kann — besonders in Gemeinden, die mehrere Pfarreien haben oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen — beschließen, daß aus den in bestimmten Teilen des Kirchspiels wohnenden Stimmberechtigten eine bestimmte Anzahl von Vertretern gewählt werde.

§ 16 (17).

Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, wobei erwartet wird, daß Männer und Frauen von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden.

§ 17 (18).

(1) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt in der Regel 4 Jahre.¹²⁾ Sie bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Ausretenden können wieder gewählt werden.

(2) Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

§ 18 (20).

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet ein Vertreter vorzeitig aus (infolge begründeter Einsprache, durch Wahl in den Kirchengemeinderat, durch Amtsniederlegung, Verlust des Stimmrechts, Wegzug aus der Kirchengemeinde

¹²⁾ Die Amtsdauer sämtlicher kirchlicher Körperschaften ist auf 4 Jahre herabgesetzt. Auch der Kirchenhaushalt wird jeweils auf 4 Jahre festgelegt. Grundsätzlich soll die Amtsdauer sämtlicher Körperschaften ungefähr um dieselbe Zeit beginnen und enden.

oder Tod), so wählt die Kirchengemeindevertretung bei ihrer nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen anderen Vertreter.

(2) Ist der Vertreter auf Grund des Verhältniswahlverfahrens gewählt gewesen, so rückt der nächste Ersatzvertreter der gleichen Wahlvorschlagsliste nach. Ist diese erschöpft, so wird der Vertreter nach Abj. 1 gewählt.

§ 19 (21).

(1) Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeindevertretung auflösen. Die Neuwahl muß innerhalb der vom Oberkirchenrat bestimmten Frist vorgenommen werden.

(2) Die Amtsdauer der neuen Kirchengemeindevertretung reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 20 (22).

(1) Die Kirchengemeindevertretung nimmt die Wahl der Ältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen und der Wahl der Abgeordneten zur Bezirksynode und zur Landesynode mit.

(2) Kirchengemeindevertretungen in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten treten nur bei der Wahl der Abgeordneten zur Landesynode und gegebenenfalls bei der Bildung einer Gesamtvertretung in Wirksamkeit. Alle übrigen Rechte und Pflichten der Kirchengemeindevertretung fallen der Kirchengemeindeversammlung zu. Die Vorschriften für die Kirchengemeindevertretung gelten auch für die Kirchengemeindeversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Alle dem Kirchengemeinderat zustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung in der Kirchengemeindevertretung gemacht werden.

(4) Die dem Kirchengemeinderat zugekommenen oder von ihm ausgehenden Vorlagen und Vorschläge, die Verfassung, Lehre oder Kultus betreffen, sind der Kirchengemeindevertretung zur Kenntnisnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

(5) Der Kirchengemeindevertretung steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Ent-

scheidungen des Kirchengemeinderats, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 (22).

(1) Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindevertretung:

1. über Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht inbegriffen ist;
2. über Festsetzung der Art und Größe neuer Bezüge von Geistlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, welche ihr zur Verfügung stehen;
3. über die Feststellung der Voranschläge und die Verbescheidung der Rechnungen;
4. über die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigen;
5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleihen;
6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners;
7. über Gemeindefazungen (§§ 11, 38, 39).

(2) Veränderungen im Bestand des Gemeindevermögens und Anleihen sowie Gemeindefazungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Kirchenregierung bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Zustimmung der Kirchengemeindevertretung oder die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich ist.

§ 22 (23, 24, 25 a).

(1) Die Kirchengemeindevertretung wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berufen.

(2) Sie muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des gewünschten Verhand-

lungsgegenstandes es schriftlich beim Kirchengemeinderat beantragt.

(3) Die Einladung geschieht unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, der auch in der Kirchengemeindevertretung den Vorsitz führt. Zur Beschlußfassung über Ortskirchensteuerfragen¹⁴⁾ muß die Einladung an sämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

§ 23 (23).

(1) Die Verhandlungsgegenstände werden vom Kirchengemeinderat bestimmt.

(2) Unmittelbare Anträge aus der Kirchengemeindevertretung innerhalb ihrer Zuständigkeit müssen vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

§ 24 (25).

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich; sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Versammlung es beschließt.

(2) Zur Beschlußfassung in der Kirchengemeindevertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden.

(3) Die Kirchengemeindeversammlung sowie die zweite oder weitere Versammlung der Kirchengemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen erschienen und die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Hat die Kirchengemeindeversammlung über Ortskirchensteuerfragen zu beschließen, so gelten die Bestimmungen über die Kirchengemeindevertretung in Abs. 2 und 3.¹⁴⁾

¹⁴⁾ Art. 7 OStG. ist zu beachten.

C. Der Kirchengemeinderat.

§ 25 (27).

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und den von der Kirchengemeindevertretung gewählten Ältesten (Kirchengemeinderäten)¹⁵⁾, welche dem Pfarrer in der christlichen Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

§ 26 (28, 31).

(1) Die Zahl der Ältesten beträgt den fünften Teil der Vertreter, jedoch wenigstens vier.¹⁶⁾

(2) Die Bestimmungen in § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für die Wahl der Ältesten.

(3) Die Kirchengemeindevertretung kann — besonders in Gemeinden, die mehrere Pfarreien haben oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen — beschließen, daß aus den in bestimmten Teilen des Kirchspiels wohnenden Stimmberechtigten eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt wird.

§ 27 (29).

Die Amtsdauer der Ältesten beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie werden im Anschluß an die Neuwahl der Vertreter gewählt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Ausretenden können wieder gewählt werden, öfters als dreimal hintereinander jedoch nur dann, wenn besondere Gründe vorliegen.¹⁷⁾

¹⁵⁾ Als Amtsbezeichnung wird „Ältester“ beibehalten. Es wird aber der Volksübung Rechnung getragen, welche die Ältesten „Kirchengemeinderäte“ nennt. Entsprechendes wird für die Ältesten in den Diasporagemeinden vorzusehen sein, die sich „Kirchenvorsteher“ nennen können.

¹⁶⁾ Da die Zahl der Vertreter 20 bis 100 beträgt, ist die Zahl der Ältesten im allgemeinen die gleiche wie bisher.

¹⁷⁾ Das Amt eines Ältesten soll nicht lediglich ein Ehrenposten für angesehene Gemeindeglieder sein, sondern es sollen auch jüngere Kräfte herangezogen werden, die sich am kirchlichen Leben der Gemeinde, insbesondere an

§ 28 (30).

(1) Wählbar zu Ältesten sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

(2) Nahe Angehörige dürfen nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Als nahe Angehörige gelten: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, Ehegatten. Bei Beteiligung des Geistlichen hat das gewählte und in sonstigen Fällen das jüngere Mitglied zurückzutreten.

§ 29 (33).

Als triftiger Grund zur Ablehnung der Wahl ist die Tätigkeit als Ältester während der letzten 4 Jahre und die Überschreitung des 60. Lebensjahres anzuerkennen.

§ 30 (34).

Die Entlassung eines Ältesten wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Bezirkssynodrat ausgesprochen wegen Verlusts des Stimmrechts, wegen erwiesener Dienstunfähigkeit oder nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, welche in Ermahnung, Verweis und Androhung der Entlassung bestehen, wegen fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflicht wie auch wegen fortdauernder Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und Nichtachtung der Sakramente.

§ 31 (36).

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet ein Ältester vorzeitig aus, so wählt die Kirchengemeindevertretung bei ihrer nächsten Zusammenkunft für die Restzeit einen anderen Ältesten.¹⁸⁾

ihren karitativen Aufgaben, aktiv betätigen. Grund für eine Ausnahme liegt beispielsweise dann vor, wenn eine auf finanztechnischem Gebiet erfahrene Kraft nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

¹⁸⁾ Ein Nachrüden der Erfahrente beim Verhältniswahlverfahren ist im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 absichtlich nicht vorgesehen, um für das wichtigere Amt des Ältesten eine im Augenblick bessere Auswahl zu ermöglichen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann aber beschließen, daß eine solche Ersatzwahl unterbleibe, solange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält und sofern der Neueintretende nicht wenigstens sechs Monate im Amte wäre.

§ 32 (32).

Die Neugewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

§ 33 (37).

(1) Dem Kirchengemeinderat ist die Sorge für das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Wohl der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

(2) Es ist hiernach insbesondere seine Aufgabe:

1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte;
2. die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;
3. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung namentlich während des Gottesdienstes und die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage;
4. die Feststellung oder Verfügung des Ausschlusses vom Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 2, einschließlich der Entlassung aus einem kirchlichen Ehrenamt der Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist;
5. die Antragstellung beim Dekan wegen Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
6. die Vertretung der Gemeinde nach außen, insbesondere Behörden gegenüber;
7. die Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, einschließlich der Verfügung über kirchliche Gebäude und Gerätschaften der Gemeinde, die Leitung des Gemeinerechnungswesens und die Mitauf-

sicht über das Pfründevermögen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude der Gemeinde und über die vorkommenden Bauten führt der Kirchengemeinderat durch einzelne seiner Mitglieder, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen;

8. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirkssynodalrat;
9. die Berufung und Leitung der Kirchengemeindevertretung;
10. die Aufstellung und in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerliste sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen;
11. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchengemeindevertretung.

§ 34 (38).

(1) Insbesondere ist Aufgabe des Kirchengemeinderats auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege und die Fürsorge für die Verwaarlosten und die Bestraften sowie die Kinder- und Jugendpflege. Er bestellt hierzu nach Möglichkeit Gemeindeglieder und Jugendpfleger.

(2) Er ist befugt, örtliche Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen und zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören auch Gemeindegliedertage, an denen jedes Gemeindeglied teilzunehmen berechtigt ist, zur Besprechung örtlicher und allgemeiner Fragen.¹⁹⁾

¹⁹⁾ In ähnlicher Weise ist der Aufgabenkreis für den Bezirkssynodalrat (§ 84 Abs. 2) und den Oberkirchenrat (§ 114 Abs. 3) erweitert. Die Gemeinde-, Bezirks- oder Landeskirchentage können sich als wertvolles Mittel zur Bekämpfung und Förderung des kirchlichen Interesses erweisen. In den Gemeinden bilden diese Veranstaltungen ein Gegengewicht gegen die bei der Größe der Gemeinden für die laufenden Geschäfte unvermeidbare Vertretungsnotwendigkeit.

§ 35 (39).

(1) Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der Dienstverweser. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Mitte gewählt.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorsitzende des Vorjahres.²⁰⁾

(3) Der Verzicht auf den Vorsitz und die Führung des Vorsitzes durch einen Ältesten ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 36 (40).

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 37 (43).

Über die Verhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

2. Die zusammengesetzte Kirchengemeinde.

§ 38 (16, 28, 45).

(1) Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere selbständige Kirchengemeinden miteinander oder eine unselbständige Kirchengemeinde (Filialkirchengemeinde) mit einer selbständigen Kirchengemeinde zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeindeversamm-

²⁰⁾ Die ständige Belastung eines Pfarrers mit dem Vorsitz und der ständige Ausschluß der übrigen erscheint nicht empfehlenswert. Die Neuregelung ist besonders auch im Hinblick auf § 42 Abs. 1 und 46 Abs. 1 zweckmäßig.

lungen oder Vertretungen oder die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so erläßt der Oberkirchenrat die Satzung.²¹⁾

3. Die geteilte Kirchengemeinde.

§ 39 (45).

(1) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Kirchen kann durch Satzung das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

(2) Ein Kirchensprengel umfaßt den oder die zu der betreffenden Kirche gehörenden Seelsorgebezirke (Pfarrsprengel). Ausnahmeweise kann ein Kirchensprengel auch aus einem oder mehreren Pfarrsprengeln, die noch keine Kirche, aber einen eigenen Raum mit regelmäßigem Gemeindegottesdienst besitzen, gebildet werden.²²⁾

§ 40.

(1) Die Kirchengemeinde übt ihre Befugnisse durch die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat aus.

²¹⁾ Die bisherigen unvollständigen und unklaren Vorschriften sind zusammengefaßt und vereinfacht. Das Schwergewicht wird in die Gemeindebefugnisse gelegt, die sich den örtlichen Verhältnissen anpassen können.

²²⁾ Die Sprengelteilung ist für die großstädtischen Kirchengemeinden unerlässlich. Vor der Staatsumwälzung sollte Mannheim gemäß § 45 der bisherigen Verfassung eine Gemeindebefugnis, welche die Sprengelteilung vorsah, erhalten. Die Bestimmungen jenes Entwurfs, die aus den Mannheimer Erfahrungen hervorgegangen waren, sind weitgehend verwertet. Ein Zwang zur Sprengelteilung soll nicht vorgesehen werden. Die Vorteile, wozu auch das größere Gewicht bei den Wahlen zur Landessynode gehört (§ 90), werden aber wohl überall in Wälde dazu führen. Die Sprengelteilung ist nicht an die auf die Person des Geistlichen gestellten Seelsorgebezirke, sondern an die Kirchen als feste gemeinsame Mittelpunkte gebunden, wodurch auch eine gegenseitige Anpassung gefördert werden dürfte.

(2) Der Kirchensprengel erledigt seine besonderen Angelegenheiten durch die Sprengelvertretung und den Sprengelrat.

§ 41.

(1) Die Sprengelvertretung besteht aus den von den Stimmberechtigten des Kirchensprengels aus den Pfarrsprengeln gewählten Vertretern und den Mitgliedern des Sprengelrats einschließlich der Hilfsgeistlichen.

(2) Der Sprengelrat besteht aus dem oder den ein Pfarramt im Kirchensprengel verwaltenden Geistlichen und den von der Sprengelvertretung aus den Pfarrsprengeln gewählten Ältesten.

(3) Die Zahl der Sprengelvertreter und Sprengelältesten beträgt halb so viel, als sie unter den gleichen Voraussetzungen für die Vertreter und Ältesten einer Kirchengemeinde betragen müßte.²³⁾

(4) Im Falle des Umzugs in einen andern Kirchensprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Amte bleiben.²⁴⁾

(5) Stimmberechtigte, die auf Grund einer allgemeinen Abmeldung einem andern Kirchensprengel beitreten, können ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Kirchensprengel ausüben.

§ 42.

(1) Die Vorschriften für die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die Sprengelvertretung und den Sprengelrat.

(2) Die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist jedoch Sache der Kirchengemeinde und auch mit der Vermögensverwaltung haben sich die Organe des Kirchensprengels nur

²³⁾ Die Hauptaufgabe der Sprengelvertretung liegt auf kirchlich-religiösem, nicht auf verwaltungstechnischem Gebiet. Das letztere ist Sache der Kirchengemeindevertretung. Sprengelvertretungen von hundert und noch mehr Mitgliedern wären für ihre besonderen Aufgaben ungeeignet.

²⁴⁾ Vergl. § 18 Abs. 1.

²⁵⁾ Die Vertreter bedürfen zur richtigen Erfüllung ihrer Aufgaben eines Organs nach Art des Stadtverordnetenvorstands, wie es in größeren Kirchengemeindevertretungen schon bisher üblich war.

dann zu befassen, wenn der Kirchensprengel eigenes Vermögen besitzt.

(3) Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels in den Voranschlag der Kirchengemeinde eingestellt werden soll, beantragt der Sprengelrat nach Zustimmung der Sprengelvertretung beim Kirchengemeinderat. Ebenso hat der Sprengelrat nur das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten.

§ 43.

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und der Sprengelvertretung mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Wenn dieser gegen die Weiterleitung einer Äußerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anrufen.

§ 44.

(1) Die Kirchengemeindevertretung besteht aus sämtlichen Pfarrern und Hilfsgeistlichen der Kirchengemeinde, den Ältesten des Kirchengemeinderats und der nach § 14 Abs. 2 zu bestimmenden Zahl von Vertretern, welche von den Sprengelvertretungen nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

(2) Die Zahl der von jedem Kirchensprengel zu wählenden Kirchengemeindevertreter und ihre Verteilung auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

§ 45.

Nach jeder Erneuerungswahl erwählen sich die Kirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebengliederigen Vorstand, dem alle Vorlagen des Kirchengemeinderats an die Kirchengemeindever-

tretung nebst den erforderlichen Akten rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Vorstands der Kirchengemeindevetreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 46.

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Vorsitzenden der Sprengelräte und der nach § 26 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Ältesten, von denen nach näherer Bestimmung der Satzung ein Teil durch die Sprengelvertretungen, die übrigen von der Kirchengemeindevetretung gewählt werden. Soweit die Zahl der Pfarrer nicht mehr als ein Drittel der Ältesten beträgt, kann durch die Satzung bestimmt werden, daß außer den Vorsitzenden der Sprengelräte noch weitere Pfarrer Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.

(2) Die Geistlichen, die hiernach nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind zu denselben einzuladen.²⁶⁾

(3) Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Ältesten zum Vorsitzenden und einen Pfarrer zu dessen Stellvertreter.

§ 47.

Die sonst erforderlichen Bestimmungen trifft die Satzung je nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Die Diasporagemeinde.²⁷⁾

§ 48 (118).

(1) Mitglieder der Landeskirche, die zerstreut unter Katholiken wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zur Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu Diasporagemeinden zusammengeschlossen werden.

²⁶⁾ Wenn der Kirchengemeinderat beispielsweise in Mannheim neben 20 Ältesten aus 14 und noch mehr Geistlichen besteht, so ist die Körperschaft zu groß, auch überwiegt zu sehr das geistliche Element. Eine Beschränkung der Zahl der Geistlichen erscheint daher notwendig.

²⁷⁾ Die Diasporagenossenschaften, die nach den staatlichen Vorschriften weder Rechtspersönlichkeit besitzen noch Ortssteuerrecht haben, sollen ihrer kirchlich-religiösen Bedeutung entsprechend mehr als bisher berücksichtigt werden. Dies soll schon in dem neuen Namen Diaspora g e m e i n d e

meinde angehören, können zur Befriedigung ihrer religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu Diasporagemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer oder einem Diasporapfarrer²⁸⁾ kirchlich versorgt.

§ 49.

(1) Die Verfassung der Diasporagemeinde wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinden vom Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten, darunter auch des Bezirks synodalkrats, durch Satzung geregelt.

(2) Im Rahmen der ihr durch die Satzung bewilligten Befugnisse verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Gemeindeversammlung oder -vertretung und den Kirchenvorstand, auf welche die Bestimmungen über die Kirchengemeindeversammlung oder -vertretung und den Kirchengemeinderat sinngemäß Anwendung finden.

5. Das Pfarramt.

§ 50 (91).

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche ver-

zum Ausdruck kommen und sodann in ihrer den Kirchengemeinden mehr angeglichenen Organisation. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse muß die Regelung im einzelnen der Satzung überlassen bleiben. Die Diasporagemeinden sollen zu den Bezirks synoden außer dem Diasporapfarrer einen Ältesten mit beratender Stimme entsenden und sich durch die Mitglieder der Kirchenvorstände auch an den Wahlen zur Landes synode beteiligen dürfen. (§ 73 Abs. 2 und § 90.)

²⁸⁾ Solange nicht besondere Stellen aus landeskirchlichen Mitteln geschaffen werden, müssen die Stellen der Diasporapfarrer mit unständigen Geistlichen, denen vielleicht aber sonst eine gehobene Stellung gewährt werden kann, besetzt werden. Selbstverständlich finden die Vorschriften über die Gemeindevahl auf die Diasporapfarrer keine Anwendung.

künden, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.

§ 51 (92).

(1) Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat die kirchliche Ordnung in ihr zu wahren.

(2) Ihm obliegen insbesondere: die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen und die Seelsorge; die ihm übertragene Unterweisung der Jugend; die gesetzliche Mitwirkung in der Schulverwaltung, der öffentlichen Armenpflege und anderen öffentlichen Einrichtungen; die Leitung der Gemeindeversammlung oder Vertretung und des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 52 (94).

(1) Gemeinden mit mehreren Seelsorgestellen sind in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke zu scheiden.

(2) Soweit die Seelsorgebezirke nicht durch Satzung festgelegt sind, ist die Verteilung der Geschäfte zwischen den Beteiligten mit Zustimmung des Kirchengemeinderats und Genehmigung des Oberkirchenrats zu vereinbaren. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 53.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet und in der Regel von dem dienstältesten Pfarrer geleitet.

§ 54 (9).²⁹⁾

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort

²⁹⁾ Die §§ 54–57 enthalten die Vorschriften über den Schutz der kirchlichen Minderheiten.

Sie bestehen erstens in der Forderung des Parochialzwangs über das bisherige Maß hinaus, wobei anstelle des

oder ihrer Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorgestelle zugewiesen.

(2) Sie können sich aber auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder auf die Dauer kirchlich bedienen lassen.

(3) Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung (Taufe, Konfirmandenunterricht mit Konfirmation, Trauung, Beerdigung)³⁰⁾, für die er nicht zuständig ist, nur im Notfall vornehmen oder wenn ihm ein Abmeldechein übergeben wird. Über die vorgenommene Amtshandlung hat er dem zuständigen Pfarramt sofort Anzeige zu erstatten.

(4) Im Notfall hat er einzugreifen. Im übrigen unterliegt die Vornahme einer Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, seiner freien Entscheidung.

§ 55 (93).

Jeder Geistliche ist nach Maßgabe seiner Kräfte und der Interessen seiner Gemeinde verpflichtet,

Entlassscheins, der erteilt werden mußte, die einfache Abmeldung tritt. Es soll aber auch durch eine allgemeine Abmeldung das verfassungsmäßige Verhältnis zu der Kirchspielsgemeinde nicht geändert werden: Wahlrecht und Wählbarkeit sowie Kirchensteuerpflicht bleiben bestehen. Nur für die Sprengelgemeinden, wo der Fall wohl häufiger vorkommt und eine Forderung auch hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit unbedenklich ist (die Kirchensteuerpflicht bleibt unberührt), erscheint eine Ausnahme zulässig. (§ 41 Abs. 5.) An sich muß Wert darauf gelegt werden, daß die kirchlichen Minderheiten auf ihre Kirchspielsgemeinden so viel Einfluß ausüben, um eine Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse in diesen zu erreichen.

Zweitens soll die Bestellung besonderer Geistlicher für kirchliche Minderheiten unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Um Mißbräuchen vorzubeugen, muß aber verlangt werden, daß die Minderheiten für ihre Sonderstellung Opfer bringen (§ 56), wengleich Beihilfen aus Mitteln der Landeskirche oder selbst die Beauftragung oder Bestellung eines Geistlichen seitens der Landeskirche (§ 55, § 54 Abs. 17 und § 67 Abs. 1) nicht ausgeschlossen sind. Vergl. im übrigen die Richtlinien im Anhang unter II.

³⁰⁾ Das Abendmahl soll ausdrücklich ausgenommen sein. Selbstverständlich gehören auch wissenschaftliche und religiöse Vorträge und Ansprachen nicht hierher; wird aber die Einräumung der Kirche gewünscht, so hat der Kirchengemeinderat zu entscheiden. (§ 33 Abs. 27.)

auf Anordnung des Oberkirchenrats neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Verrichtungen und Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb seiner Gemeinde.

§ 56.

Auf Antrag von mindestens 200 stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche kann deren kirchliche Versorgung von der Kirchenregierung nach Anhörung der hauptsächlich beteiligten Gemeinden oder Kirchenbezirke in jederzeit widerruflicher Weise auch einem besonderen Geistlichen übertragen werden, sofern derselbe eine Vorbildung besitzt, die der von den Geistlichen der Landeskirche geforderten entspricht, sich den Pflichten eines Geistlichen der Landeskirche unterwirft und auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung seitens der Landeskirche aus der ihm übertragenen Seelsorgetätigkeit keinen Anspruch erhebt.

§ 57.

Die Mitglieder der Landeskirche, die gemäß §§ 54 bis 56 einen anderen Geistlichen in Anspruch nehmen, haben sich bei dem zuständigen Geistlichen schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung abzumelden. Die Abmeldebescheinigung muß unverzüglich erteilt werden.

§ 58 (95).

(1) Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt durch Gemeindevahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung.

(2) Die Gemeindevahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Die Patronatsrechte sind durch Gesetz oder durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit zu beseitigen.²¹⁾

²¹⁾ Die Patronatsrechte sind nach ihrer Entstehung und der Kirchengesetzgebung seit 1860 eine kirchenrechtliche Einrichtung. Durch die Aufhebung der nicht privatrechtlichen Patronate in § 18 Abs. 3 der Badischen Verfassung ist der staatliche Schutz beseitigt und den Gemeinden die Anregung gegeben, unter Berufung auf die etwaige öffent-

§ 59 (95, 96).

(1) Die durch Wahl zu besetzende Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Die Kirchenregierung prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gemeinde, die Interessen der Landeskirche und die Ansprüche der Bewerber. Dabei sind in Gemeinden mit mehreren Pfarreien auch die Wünsche starker Minderheiten (mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten) in Erwägung zu ziehen.

(3) Der Oberkirchenrat nennt die als geeignet befundenen Bewerber, höchstens aber 8, der Gemeinde zur Wahl.

§ 60 (99).

Den Bewerbern ist es bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben.

§ 61 (95, 99).

(1) Um sich über die zur Wahl bezeichneten Bewerber Aufschlüsse zu verschaffen, kann die Kirchengemeindevertretung aus ihrer Mitte eine Abordnung ernennen, die alle oder einzelne Bewerber bei kirchlichen Amtshandlungen hört und Erkundigungen einzieht.

(2) Darnach kann die Kirchengemeindevertretung einzelne Bewerber zu einer Predigt oder einem Vortrag einladen.²²⁾

lichrechtliche Grundlage ihres Patronats das Gemeindevahlrecht zu verlangen. Es liegt nahe, sich dem staatlichen Vorgehen anzuschließen oder sogar noch weiter zu gehen. Vorsicht ist aber geboten wegen der Lasten, die zahlreichen Patronats Herrschaften obliegen und auf welche die Kirche bei ihrer derzeitigen Finanzlage nicht verzichten kann. Es ist daher nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß die Patronate aufzuheben sind. Die Frage selbst soll nicht im Drange der Verfassungsumgestaltung geregelt werden, sondern einer besonderen Vorlage vorbehalten bleiben.

²²⁾ Die Probepredigt ist zugelassen, weil ein größerer Kreis den Bewerber kennen lernen kann. Um jedoch das Bedenken zu beseitigen, daß eine gottesdienstliche Handlung in ihrer Wirkung auf die Wähler berechnet werden könnte, ist vorgesehen, daß auch ein Vortrag allgemeinen, wissenschaftlichen oder religiösen Inhalts gehalten werden darf.

(3) Ist der Pfarrer für eine Sprengelgemeinde zu wählen, so hat die Sprengelvertretung das Recht, in die etwa zu bestellende Abordnung die Hälfte der Mitglieder aus ihrer Mitte zu benennen und sich über die zur Wahl gestellten Bewerber zu äußern.

§ 62 (97, 98).

(1) Sind die Vorbereitungen beendet, so findet die Pfarrwahl statt unter dem Vorsitz des vom Oberkirchenrat bestellten Wahlleiters und unter Zuziehung zweier Mitglieder des Bezirks-synodalkrates nach Maßgabe der besonderen Pfarrwahlordnung.

(2) Die Wahl wird von der Kirchengemeindevertretung vorgenommen, in geteilten Gemeinden unter Zuzug der Mitglieder der Sprengelvertretung, in deren Kirchensprengel der Pfarrer zu wählen ist.³³⁾

(3) Zur Wahl des Pfarrers ist mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten erforderlich.

§ 63 (97 a).³⁴⁾

(1) Von den in einem Jahre zur Gemeindevahl verfügbaren Pfarreien können 10 auf die Dauer von 6 Jahren durch Ernennung besetzt werden. Der einzusetzende Pfarrer soll in der Regel den im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrern entnommen werden.

³³⁾ Für die geteilten Gemeinden ist ein Ausgleich der Interessen der Gesamtgemeinde und der Sprengelgemeinde versucht.

³⁴⁾ Eine wenn auch beschränkte kirchenregimentliche Besetzung ist mit Rücksicht auf die mannigfachen Bedürfnisse, die bei ausschließlicher Gemeindevahl nicht Befriedigung finden, beibehalten. Die Gemeindevahl wurde aber auch hierbei grundsätzlich gewahrt und von einer rein kirchenregimentlichen Besetzung etwa im Wechsel mit der Gemeindevahl wurde abgesehen. Im Hinblick insbesondere auf die Beschränkung der Zahl der Patronatspfarreien und auf das hervorgetretene Bedürfnis wurde aber die Zahl der besetzten Besetzungen im Jahr von 5 auf 10 erhöht.

In den Jahren 1909/1918 wurden von 282 Pfarreien 154 durch Gemeindevahl, 61 durch Präsentation und 48 gemäß § 97 a K.B. besetzt.

(2) Die seitherige Dienststelle des Pfarrers wird durch seine Ernennung frei.

(3) Finden in einem Jahre weniger als 10 befristete Besetzungen (Abs. 1) statt, so kann die fehlende Anzahl im folgenden Jahre nachgeholt werden.

§ 64 (97 b).

Eine Pfarrei darf nur mit Zustimmung der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft innerhalb 10 Jahren wiederholt befristet besetzt werden.

§ 65 (96, 97, 97 a, 99 a).

(1) Durch Ernennung wird eine Pfarrei endgültig besetzt,

1. wenn kein Bewerber um sie aufgetreten ist, innerhalb der nächsten 3 Jahre,
2. wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlaufen ist,
3. wenn die Gemeinde beschließt, von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen zu wollen,
4. sobald die Gemeinde beantragt, die befristete Besetzung in eine endgültige zu verwandeln,
5. wenn die Gemeinde die Besetzung eines ihrer Pfarrers auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragt und die dafür geltend gemachten Gründe von der Kirchenregierung als erheblich anerkannt werden.

(2) Die Beschlüsse zu Ziff. 3, 4 und 5 sind von der zur Pfarrwahl berechtigten Körperschaft unter dem Vorsitz des Dekans in geheimer Abstimmung mit der für die Pfarrwahl erforderlichen Stimmenzahl zu fassen.

§ 66 (97 c).

Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben den Mindestgehalt eines Pfarrers nicht erreicht, oder wenn die Kirchengemeinde Leistungen, die der Oberkirchenrat für notwendig erklärt, unterläßt.

§ 67.³⁵⁾

(1) Die Anstellung von Pfarrern, die kein Gemeindepfarramt bekleiden sollen, als Pfarrer der

³⁵⁾ Hier ist insbesondere an Jugendpfarrer und dergl. gedacht. Vergl. aber auch Anm. 29.

Landeskirche erfolgt entweder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung oder durch einfachen Mehrheitsbeschluß einer Kirchengemeindevertretung mit nachfolgender Bestätigung seitens der Kirchenregierung, je nachdem das Dienst Einkommen derselben ganz oder hauptsächlich von der Landeskirche oder der Gemeinde bestritten wird.

(2) In beiden Fällen muß die Stelle von der Landes synode — gegebenenfalls durch Bewilligung der landeskirchlichen Mittel — genehmigt sein.

§ 68.

In den Fällen der §§ 55, 56 und 67 kann bei der Bestellung des Geistlichen bestimmt werden, daß er mit beratender oder beschließender Stimme Mitglied des Pfarramts, des Kirchengemeinderats, der Kirchengemeindevertretung oder der Bezirks synode ist.

§ 69 (100—104).

Die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz geregelt.

§ 70 (105).

(1) Die unständigen Geistlichen werden vom Oberkirchenrat angestellt.

(2) Ihre Verhältnisse werden durch Verordnung der Kirchenregierung geregelt.

III. Abschnitt.

Von den Kirchenbezirken.³⁶⁾

§ 71 (46).

(1) Eine Anzahl von Gemeinden bildet einen Kirchenbezirk. Organe des Kirchenbezirks sind die Bezirks synode und der Bezirks synodalrat.

(2) Die Zuteilung zu einem Kirchenbezirk erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderats oder

³⁶⁾ Fremdwörter sind tunlichst anzuschließen, soweit sie gut ersetzt werden können. Dies gilt von der *Diözese*, die sich schon durch ihren Namen keiner Volkstümlichkeit erfreut hat, nicht aber von der *Synode*, ein Wort, das nur durch sachlose und vieldeutige Bezeichnungen ersetzt werden kann und sich wohl auch eingebürgert haben dürfte.

Kirchenvorstands und der beteiligten Bezirks synodalräte bei Kirchengemeinden durch Gesetz, bei Diasporagemeinden durch Entschliegung des Oberkirchenrats.

1. Die Bezirks synode.

§ 72 (47).

(1) Die Bezirks synode besteht aus den ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und einer Anzahl von zu Ältesten wählbaren Gemeindeabgeordneten, weltlichen Religionslehrern und gegebenenfalls Vereins- oder Anstaltsvertretern.

(2) Hilfsgeistliche, die kein Pfarramt verwalten, sollen an den Beratungen der Bezirks synode teilnehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie als Vertreter eines Pfarrers bestellt sind.

(3) Die Mitglieder des Oberkirchenrats und der Kirchenregierung können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 73.

(1) Jede Kirchengemeindevertretung — in den zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtvertretung und in den geteilten Gemeinden jede Sprengelvertretung³⁷⁾ — wählt nach ihrer Erneuerung auf je angefangene Fünfzehnhundert der bei ihrer Erneuerungswahl festgestellten Stimmberechtigten einen Abgeordneten zur Bezirks synode. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß die Wahl nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren erfolgen.

(2) Jeder Kirchenvorstand kann zur Bezirks synode einen Abgeordneten mit beratender Stimme entsenden.

§ 74.

Die stimmberechtigten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, Fortbildungsschulen und

³⁷⁾ Maßgebend war, die Bedeutung der großen Gemeinden mehr zu Geltung kommen zu lassen, daher in den zusammengesetzten Gemeinden nicht jede Einzelvertretung, sondern die Gesamtvertretung, und umgekehrt in den geteilten Gemeinden nicht die Kirchengemeindevertretung, sondern jede Sprengelvertretung. Über die praktische Wirkung vergl. Anm. 39 und 42.

Höheren Lehranstalten des Kirchenbezirks, die seit mindestens einem Jahr Religionsunterricht erteilen, wählen aus ihrer Mitte in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte — in den zusammengesetzten Gemeinden der Gesamtkirchengemeinderäte und in den geteilten Gemeinden der Sprengelräte — nach deren Erneuerung auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe der besonderen Lehrerwahlordnung soviel Abgeordnete zur Bezirksynode, daß deren Zahl ein Drittel der Geistlichen mit Stimmrecht nicht übersteigt.²⁸⁾

§ 75.

Vom Bezirksynodalrat können als Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden im kirchlichen Sinn wirkenden Vereine oder Anstalten soviel Abgeordnete zur Bezirksynode ernannt werden, daß deren Zahl ein Zehntel der übrigen Mitglieder nicht übersteigt.²⁹⁾

§ 76.

(1) Die Amtsdauer sämtlicher Abgeordneten beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis die Wahlen zur nächsten Bezirksynode vollzogen sind. Die Austretenden können wieder gewählt oder ernannt werden.

²⁸⁾ Wenn irgendwo eine Mitwirkung der Religionslehrer notwendig ist, so in der Bezirksynode, wo Fragen des Religionsunterrichts fruchtbar behandelt werden können. Es handelt sich aber nicht darum, eine Ständevertretung der Religionslehrer, von der sonst überall abgesehen ist, zu schaffen, sondern eine Auslese kirchlich besonders bewährter Religionslehrer in die Bezirksynode zu entsenden. Daher die Mitwirkung der Kirchengemeinderäte. Da im ganzen Land etwa 2000 Religionslehrer und Religionslehrerinnen etwa 3000 Mitgliedern von Kirchengemeinderäten und Sprengelräten gegenüberstehen, so wird der Anteil an der Wahl sich durchschnittlich im Verhältnis von 2 : 3 bewegen.

²⁹⁾ Vereine und Anstalten, die im kirchlichen Sinn tätig sind, also beispielsweise evang. Frauenvereine, Anstalten der Inneren Mission u. a., sollen als wertvolle Hilfen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung herangezogen werden. Die Entsendung von Abgeordneten kraft eigener Wahl ist aber bei dem Wechsel der Verhältnisse nicht angängig, daher die Ernennung, zumal der Bezirksynodalrat am besten die Übersicht hat, in welcher Richtung die Zusam-

(2) Nötigenfalls werden für die Restzeit der Amtsdauer Ersatzleute gewählt oder es rücken die durch die Verhältniswahl bezeichneten Ersatzleute nach.

§ 77 (49).

Zum Wirkungsbereich der Bezirksynode gehört:

1. Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Erziehung, Sittenzucht und Armenwesen, auf Grund des Berichtes des Bezirksynodalrats und eigener Wahrnehmung;
2. Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens des Bezirks oder einzelner Gemeinden dienlichen Maßregeln;
3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrat, die Kirchenregierung oder die Landesynode gebracht werden sollen, und Erledigung der vom Oberkirchenrat gemachten Vorlagen.

§ 78 (50).

(1) Die Bezirksynode versammelt sich mindestens alle zwei Jahre einmal unter dem Vorzuge des Dekans oder seines Stellvertreters. Der Bezirksynodalrat bestimmt Ort und Zeit.

(2) Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände den Kirchengemeinden der Bezirksynode nach der Ergänzung bedarf.

Die Zusammensetzung der Bezirksynoden Mannheim, Vogberg, Adelsheim und Wertheim wäre hiernach beispielsweise folgende:

	Mannheim	Vogberg	Adelsheim	Wertheim
Geistliche mit Stimmrecht	22	13	11	10
Gemeindeabgeordnete	40*)	12	11	9
*) (darunter 28 für Mannheim-Stadt)				
Lehrerabgeordnete	7	4	3	3
Vereinsvertreter	6	2	2	2
zusammen	75	31	27	24

Soweit die Zahl der Abgeordneten nach Bruchteilen zu berechnen ist, sollen vom Ergebnis nur die ganzen Zahlen gelten (69 : 10 = 6 Abgeordnete).

chngemeinderäten, Sprengelräten und Kirchenvorständen mitzuteilen und soweit nötig einzelnen Mitgliedern der Bezirkssynode zum Vortrag zuzuweisen.

(3) Ort und Zeit der Versammlung der Bezirkssynode sind nach deren Berufung den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

(4) Die Versammlung dauert höchstens 2 Tage.

§ 79.

Die Bezirkssynode kann außerordentlich berufen werden:

1. nach Ermessen des Bezirkssynodalrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats;
2. auf Anordnung des Oberkirchenrats.

§ 80 (48, 53).

(1) Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim, wenn die Synode es beschließt.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 81 (54).

Die Verhandlungen werden protokolliert und die Protokolle von den erwählten Schriftführern und dem Dekan unterzeichnet.

Die Protokolle sind in Abschrift dem Oberkirchenrat vorzulegen und die von der Synode gefassten Beschlüsse jeder Gemeinde des Kirchenbezirks mitzuteilen.

2. Der Bezirkssynodalrat.

§ 82 (52, 55).

(1) Der Bezirkssynodalrat besteht aus drei geistlichen Mitgliedern, darunter dem Dekan als Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, und drei weltlichen Mitgliedern.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ Das bisherige Übergewicht der Geistlichen über die weltlichen Mitglieder widerspricht der neuerdings allgemein erhobenen Forderung nach Stärkung des Laienelements.

(2) Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie werden von der Synode nach ihrer Erneuerung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte gewählt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Aus-tretenden können wieder gewählt werden.

(3) Gleichzeitig mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalrates wählt die Synode ein geistliches und ein weltliches Ersatzmitglied.

§ 83 (52).

(1) Bei der Wahl des Dekans haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.

(2) Vereinen sich bei der ersten Abstimmung auf keinen der Vorgeschlagenen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den größten Stimmzahlen gewählt. Wer dabei die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung seitens des Oberkirchenrats.

§ 84 (56).

(1) Zu den Aufgaben des Bezirkssynodalrats gehört:

1. Vorbereitung der Versammlung der Bezirkssynode und Erstattung des Berichts in derselben;
2. Ausführung der von dieser gefassten Beschlüsse;
3. Vermittlung des Verkehrs der Bezirkssynode mit dem Oberkirchenrat, der Kirchenregierung und der Landessynode, sowie den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen und mit einzelnen Personen;
4. Erledigung der an ihn ergangenen Beschwerden;
5. Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen, Beamten oder Angestellten;

6. Erkennung von Rügen gegen Kirchengemeinde- und Sprengelräte und Kirchenvorstände und gegen Geistliche und Älteste sowie Entlassung von Ältesten;
7. Vorlage planmäßiger Vorschläge für die Abhaltung von Gottesdiensten durch Geistliche des Kirchenbezirks außerhalb ihrer Gemeinde;⁴¹⁾
8. Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied.

(2) Der Bezirkssynodalrat ist auch befugt, für seinen Bezirk Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben im Bezirk zu heben und zu fördern und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen (z. B. Vorträge, Büchereien, Bezirksältestentage, Religionslehrerkonferenzen, Bezirkskirchentage).

§ 85 (57).

(1) Der Bezirkssynodalrat tritt auf Einladung des Dekans so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

(2) Über die Verhandlungen führt ein Mitglied ein fortlaufendes Protokoll.

§ 86 (58).

Die Mitglieder der Bezirkssynode und des Bezirkssynodalrats erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten, welche, soweit sie nicht auf andere Weise gedeckt sind, von den einzelnen Gemeinden erhoben werden. Das Nähere darüber wird durch Verordnung bestimmt.

3. Das Dekanat.

§ 87 (106).

(1) Der Dekan ist der geistliche Vorsteher des Kirchenbezirks und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren.

⁴¹⁾ Vergl. § 55. Zweck soll die Versorgung von Minderheiten, aber auch die Belebung der Gemeinden sein.

(2) Ihm obliegen insbesondere:

1. die Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung und die Aufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung in den Gemeinden;
2. die Einführung der Geistlichen in ihr Amt, und die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen;
3. die Untersuchung gegen Älteste und die Erteilung von Verwarnungen an sie;
4. die Anordnung der einstweiligen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen;
5. die Verbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten und die Entscheidung auf die Anträge wegen der Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
6. die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrat einerseits und den Geistlichen, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen andererseits, sowie der Bezirkssynode und dem Bezirkssynodalrat.

§ 88 (107).

Der Dekan ist verpflichtet, nach Maßgabe besonderer Dienstweisung die Kirchenvisitationen in allen Kirchengemeinden vorzunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Bezirkssynodalrats vornehmen zu lassen.

IV. Abschnitt.

Von der Landeskirche.

§ 89 (7, 59).

(1) Die Gesamtheit der Gemeinden bildet die Landeskirche.

(2) Organe der Landeskirche sind die Landessynode, der Oberkirchenrat und die Kirchenregierung.

1. Die Landessynode.

§ 90 (60, 64).

Die Landessynode besteht

1. aus 52 von den Mitgliedern der Kirchengemeindevertretungen — in den zusammenge-

setzten Gemeinden der Einzelvertretungen und in den geteilten Gemeinden der Sprengelvertretungen — sowie der Kirchenvorstände in drei Wahlkreisen auf Grund des Verhältniswahlverfahrens nach Maßgabe der besonderen Landessynodalwahlordnung gewählten Abgeordneten; ⁴²⁾

⁴²⁾ Von Urwahlen für die Landessynode ist abgesehen. In der Landessynode sollen entsprechend der Organisation der Landeskirche die Gemeinden zur Geltung kommen. Da es aber nicht angeht, jeder Gemeinde einen oder mehrere Vertreter zu gewähren, ist die Gesamtheit der Gemeindevertretungen als Wahlkörper vorgesehen. Es sind dies etwa 18 000 Personen, also eine hinreichend breite Grundlage. Es wird erwartet, daß aus den Gemeinden Männer und Frauen hervorgehen, die sich in der Gemeindearbeit bewähren haben und für die Arbeit in der Landessynode reiche Erfahrung mitbringen. Daß durch Vermeidung der Urwahlen, die zur Förderung des kirchlichen Lebens und zur Gewinnung kirchenfremder Leute gar nichts beitragen, auch ganz erhebliche Kosten gespart werden, die besser für wirklich wertvolle Arbeit zu verwenden sind, und daß der Parteikampf in schroffer Form vermieden wird, sei nur nebenbei bemerkt.

Um den Kreis der Wahlberechtigten möglichst auszuweiten, sind in den zusammengefügten Gemeinden die Einzelvertretungen und in den geteilten Gemeinden die Sprengelvertretungen herangezogen. Daß in den ganz kleinen Gemeinden statt der Kirchengemeindeversammlungen die Kirchengemeindevertretungen in Tätigkeit treten, ist in § 20 Abs. 2 ausgesprochen.

Die praktische Wirkung für die Kirchenbezirke Mannheim, Vorberg, Adelsheim, Wertheim ist nach der Tabelle auf Seite 22 ungefähr dieselbe wie bisher, insofern der Kirchenbezirk Mannheim das gleiche Gewicht in die Waagschale zu werfen hätte wie die drei andern Kirchenbezirke.

Das Verhältniswahlverfahren ist beibehalten, weil es den Wünschen der überwiegenden Mehrheit zu entsprechen scheint. Gleichwohl lassen sich erhebliche Einwendungen dagegen erheben, insofern es den Parteien eine zu große Bedeutung gibt, und als es die Wähler viel zu sehr von den Abgeordneten trennt und von den Parteileitungen abhängig macht. Wenn die Mehrheitswahl in kleinen Wahlkreisen irgend Aussicht auf Erfolg hätte, wäre eine derartige Regelung wohl vorzuziehen.

Von Ständeververtretungen, insbesondere der Geistlichen, wurde aus dem gleichen Grund des allgemeinen Verlangens abgesehen, obwohl die Geistlichen als die eigentlichen Sachverständigen und Führer der Gemeinden eine sichere

2. aus 8 von der Kirchenregierung ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß. ⁴³⁾

§ 91 (61).

Hat die Landessynode als Steuersynode über Landeskirchensteuerfragen zu beschließen, so dürfen die ernannten Abgeordneten nicht mitwirken. ⁴⁴⁾

§ 92 (62).

Abgeordnete können werden die zu Ältesten wählbaren Mitglieder sowie die über 30 Jahre alten Geistlichen der Landeskirche.

§ 93 (63).

(1) Wird während der Amtsdauer der Landessynode der Sitz eines gewählten Abgeordneten frei, so rückt der nächste Ersatzabgeordnete der gleichen Wahlvorschlagsliste nach.

(2) Scheidet ein ernannter Abgeordneter vorzeitig aus, so wird an seiner Statt ein anderer ernannt.

§ 94 (65).

Zum Eintritt in die Landessynode kann den Geistlichen und den kirchlichen Beamten und Angestellten der Urlaub nicht verweigert werden. Für Vertretung ist von Amts wegen zu sorgen.

Vertretung haben sollten. In den Verhandlungen des Deutschen Evang. Kirchentags wurde hervorgehoben, daß die Bad. Landeskirche mit der Veseitigung der Ständeververtretungen in ganz Deutschland völlig vereinzelt dasteht.

⁴³⁾ Die Ernennung von Abgeordneten neben den zu Wählenden erscheint notwendig, um solche Männer und Frauen heranzuziehen, die aus irgend einem Grund bei der Wahl übergangen wurden, insbesondere weil sie sich nicht in ein Parteischema zwingen lassen, auf deren Mitarbeit aber Wert gelegt werden muß. Insbesondere ist daran gedacht, Vertreter der kirchlichen Vereinstätigkeit heranzuziehen. Die Zahl der Ernennungen soll, unter Inzurechnung des Prälaten, der als Mitglied des Oberkirchenrats nicht Mitglied der Landessynode sein soll, wie bisher acht betragen.

⁴⁴⁾ Vergl. Art. 5 MStG., wo nur gewählte Abgeordnete vorgesehen sind.

Kirchengemeinde	Mitglieder (Vollzählung 1910)	Stimm- berechtigte Schätzungs- weise 45 %	Kirchengemeindevertretung			
			Vertreter	Älteste	Pfarrer (ohne Hilfs- geistliche)	Zusammen
Kirchenbezirk Mannheim.						
Neudenheim (mit Mannheim vereinigt)	4 375	1 968	55	11	1	67
Räfertal desgl.	2 476	1 114	38	7	1	46
Mannheim-Altstadt bei 7 Kirchen für jede Kirche 5 165 Stimmberechtigte also	80 350	36 157	350	70	14	434
50 Vertreter 10 Älteste 2 Pfarrer						
			} in jeder Sprengel- vertretung			
Mannheim-Neckarau	8 045	3 620	88	17	2	107
" Rheinau	2 084	937	34	6	1	41
" Sandhofen	4 166	1 874	53	10	1	64
" Waldhof	3 507	1 578	47	9	1	57
Wallstadt	882	396	23	4	1	28
Kirchenbezirk Vorberg.						
	105 885	47 644	688	134	22	844
Bobstadt	536	241	20	4	1	25
Vorberg mit Willal	926	416	24	4	1	29
Buch mit Breheim	615	276	21	4	1	26
Dainbach mit Sachsenfür	697	313	22	4	1	27
Eubigheim	297	133	13	4	1	18
Hirschlanden	437	196	19	4	1	24
Hohenstadt	280	126	12	4	1	17
Keunstetten	687	308	22	4	1	27
Schillingstadt mit Schwabhausen	1 140	513	26	5	1	32
Schweigern mit Eplingen	992	446	24	4	1	29
Wissingen	450	202	20	4	1	25
Unterschäpf mit Oberschäpf und Lengensrieden	1 105	496	25	5	2	32
Kirchenbezirk Adelsheim.						
	8 162	3 666	248	50	13	311
Adelsheim	1 298	584	29	5	1	35
Bödingheim	862	387	23	4	1	28
Boisheim	382	171	17	4	1	22
Eberstadt	430	193	19	4	1	24
Korb	430	193	19	4	1	24
Leibstadt mit Unterleffach	797	358	23	4	1	28
Merchingen	741	333	22	4	1	27
Rosenberg	545	244	20	4	1	25
Ruchsen	306	137	13	4	1	18
Sennfeld	860	387	23	4	1	28
Sindolsheim	608	273	21	4	1	26
Kirchenbezirk Wertheim.						
	7 259	3 260	229	45	11	285
Bettingen mit Urphar und Lindelbach	1 039	467	25	5	1	31
Dertingen	773	347	22	4	1	27
Kemnach mit Dietershan	753	338	22	4	1	27
Raffig-Sonderriet mit Sachsenhausen-Bodenrot	2 345	1 009	36	7	1	44
Nicklashausen mit Hähfeld	822	369	23	4	1	28
Tauberbischofsheim	800	360	23	4	1	28
Waldenhausen	339	152	15	4	1	20
Wentheim	519	233	20	4	1	25
Wertheim	3 204	1 441	44	8	2	54
	10 494	4 716	230	44	10	284

§ 95 (66, 67, 68, 69).

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt in der Regel 4 Jahre. Sie ist während derselben zu einer ordentlichen Tagung und bei dringendem Bedürfnis zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung durch deren Präsidenten einzuberufen.⁴⁵⁾

(2) Die Einberufung als Steuersynode erfolgt im Einverständnis mit der Staatsregierung.

§ 96 (70, 71).

Die Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienst, die Sitzungen mit Gebet eingeleitet und geschlossen.

§ 97 (70, 64).

(1) Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der Kirchenregierung.

(2) Die Synode beginnt ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder, über die sie selbst entscheidet.

§ 98 (72).

(1) Sie wählt nach ihrer Eröffnung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einige Schriftführer.

(2) Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste der Synode angehörende Mitglied der Kirchenregierung als Alterspräsident den Vorsitz, der die beiden jüngsten Mitglieder der Synode zu Jugendschriftführern beruft.

§ 99 (73).

(1) Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

⁴⁵⁾ Eine ordentliche Tagung in der auf 4 Jahre herabgesetzten Amtsdauer dürfte für die Regel genügen. Sollte dringender Stoff vorhanden sein, so können außerordentliche Tagungen berufen werden. Da die Kirchenregierung, der die Entscheidung vorbehalten ist, in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern der Synode besteht, dürfte allen berechtigten Anforderungen Genüge getan sein. Unnötige Tagungen sollten schon der hohen Kosten wegen unterbleiben.

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung in der evangelisch-protestantischen Kirche des Landes zu wahren, und, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Dieses Gelöbniß wird bei der Eröffnung von dem Präsidenten der Kirchenregierung, späterhin von dem Präsidenten der Synode abgenommen.

§ 100 (74, 75).

Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben.

§ 101 (75, 76).

(1) Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist erforderlich:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 102 (77).

Die Mitglieder und Bevollmächtigten der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats sind berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. In der Steuersynode kann auch die Staatsregierung ihre Interessen durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

§ 103 (78).

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

§ 104 (79).

(1) Die Landes Synode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Zu ihrem Wirkungskreis gehört insbesondere:

1. die Wahl des Präsidenten des Oberkirchenrats;
2. die Beobachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung;
3. die Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens auf Grund der Vorschläge des Oberkirchenrats oder einzelner Mitglieder der Synode;
4. die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Bezirksynoden und die Erledigung der von denselben an die Landes Synode gebrachten Anträge;
5. das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats, insbesondere auch hinsichtlich der Aufsicht über die kirchlichen Behörden und Beamten und über das Kirchengut;⁴⁶⁾
6. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen des Oberkirchenrats;
7. die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz auf 4 Jahre.

⁴⁶⁾ Die Landes Synode hat das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats in dem Sinn, daß sie diese Amtsführung der Kritik unterziehen und unter Umständen darüber förmlich Beschluß fassen kann. Die Folgerungen aus einer abfälligen Beurteilung der Tätigkeit der Kirchenregierung können rechtlich nicht festgelegt werden, da eine rechtliche Verantwortlichkeit für die Handlungen der Kirchenregierung, die sich zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern der Synode zusammensetzt, niemandem aufgebürdet werden kann. Für die Tätigkeit des Oberkirchenrats hat zwar der Präsident einzustehen, obwohl auch hier die Kirchenregierung, insbesondere als Beschwerdeinstanz, ihren Einfluß geltend machen kann. Es wird Frage der Entscheidung im Einzelfall sein müssen, ob die Widerstände gegen seine Person so groß sind, daß eine erspriehliche Arbeit nicht mehr möglich ist.

§ 105 (80).

(1) Der Genehmigung der Landes Synode bedürfen:

- a. kirchengesetzliche Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung,
- b. neue Katechismen, Biblische Geschichten, Gesangbücher und Kirchenbücher.

(2) Die letzteren (b) sollen vor ihrer Vorlage an die Landes Synode den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Etwaige Äußerungen dazu sind der Synode im Sinne von Gutachten zu übergeben.

§ 106 (81).

(1) Die von der Landes Synode beschlossenen Gesetze erlangen verbindliche Kraft durch Verkündung seitens der Kirchenregierung mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landes Synode.

(2) Die Verkündung kann unterbleiben, wenn das Gesetz als der Landeskirche nachteilig erscheint. Beschließt aber die nächste neugewählte Landes Synode das gleiche oder im wesentlichen das gleiche Gesetz wieder, so muß es binnen 6 Wochen verkündet werden. Rückwirkung hat das Gesetz nur, wenn die neugewählte Landes Synode es ausdrücklich beschließt.⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ Die Durchführung des parlamentarischen Systems hat zur Folge, daß die Synode das Recht der Gesetzgebung besitzt. Die Übertragung staatlicher Vorbilder auf die Kirche ist aber an sich schon von Übel, weil Kirche und Staat grundverschiedene Dinge sind, und die Überantwortung der Gesetzgebung an eine Zufallsmehrheit der Synode kann für die Kirche besonders bedenklich und für ihren Fortbestand geradezu verhängnisvoll werden. Eine gewisse Selbstbeschränkung der Synode dürfte hier weise sein. Es wird ein Suspensivveto der Kirchenregierung vorgeschlagen, das seine Wirkung verliert, wenn die nächste neugebildete Synode die gleiche Auffassung vertritt. Dann soll auch die Kirchenregierung nicht mehr entgegenreten können. Da die Kirchenregierung in der Mehrheit aus Mitgliedern der Synode zusammengesetzt ist, besteht Gewähr, daß das Recht nur dann ausgeübt wird, wenn tatsächlich nur eine knappe Mehrheit in der Synode ein Gesetz durchgebracht hat, da andernfalls eine Mehrheit für die Verkündung in der Kirchenregierung wohl zu finden wäre.

§ 107 (83, 84).⁴⁸⁾

(1) Die Landessynode wird von der Kirchenregierung vertagt und geschlossen.

(2) Die Kirchenregierung kann die Landessynode auflösen. Die Wahlen und Ernennungen verlieren damit ihre Wirksamkeit. Die Neubildung der Synode hat binnen 6 Monaten, ihre Einberufung binnen 9 Monaten stattzufinden.

(3) Die neugewählte Synode hat über die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen für den Teil ihrer Amtsdauer zu beschließen, für den eine Bewilligung durch die aufgelöste Synode noch nicht vorliegt.

§ 108 (85).

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte in der Synode stellt die von ihr erlassene Geschäftsordnung fest.

§ 109 (86).

(1) Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.

(2) Die Höhe der Tagegelder wird im Weg der Gesetzgebung bestimmt.

2. Der Oberkirchenrat.

§ 110 (108).

(1) Der Oberkirchenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, dem Prälaten der Landeskirche und der erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst den notwendigen Beamten.

⁴⁸⁾ Die reine Theorie verlangt, daß die Synode sich selbst vertagt, schließt und auflöst. Vom praktischen Gesichtspunkte aus erscheint eine solche Lösung als nicht empfehlenswert. Gegen Mißbrauch schützt das Übergewicht der Synodalmitglieder in der Kirchenregierung, andererseits können Fälle eintreten, wo eine Auflösung notwendig ist, wenn etwa die Synode nicht versammelt ist oder zwingende kirchliche Interessen eine erneute Befragung der Gemeinden verlangen.

(2) Der Präsident des Oberkirchenrats wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigten. Die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden von der Kirchenregierung ernannt.⁴⁹⁾

(3) Sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats werden bei ihrem Dienstantritt auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung verpflichtet und zwar der Präsident von dem Präsidenten der Landessynode und die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Kirchenregierung.

§ 111.⁵⁰⁾

(1) Der Präsident — bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter — ist für die Geschäftsführung des Oberkirchenrats verantwortlich. Es steht ihm daher in allen zur Zuständigkeit des Oberkirchenrats gehörigen Angelegenheiten die Entscheidung zu.

⁴⁹⁾ Der Präsident als der verantwortliche Leiter des Oberkirchenrats und als Leiter der Kirchenregierung soll zur Hervorhebung seiner Bevollmächtigung von der Synode gewählt werden. Er soll aber nicht der Erwählte einer Partei mit schwacher Mehrheit, sondern der Vertrauensmann der ganzen Landeskirche sein. Scharfe und einseitige Parteileute sind nicht geeignet, eine Kirche zu leiten, in der alle sich wohlfühlen sollen. Daher die Zweidrittelmehrheit.

Die äußere Leitung der Kirche erfordert so viel Sachkenntnis und Erfahrung in Verwaltungssachen, daß für das Amt regelmäßig nur ein Mann mit entsprechender Vorbildung in Frage kommen wird.

Die unmittelbare Wahl durch die Synode ist auf den Präsidenten beschränkt. Der Prälat ist trotz zahlreicher Stimmen, welche seine Wahl fordern, ausgenommen, da für ihn die Gründe für die Wahl des Präsidenten nicht zutreffen. Außerdem hat er seelsorgerische Aufgaben zu erfüllen, die verlangen, daß seine Stellung vom Parteigetriebe freigehalten wird. Für die übrigen Mitglieder besteht überhaupt keine Notwendigkeit der Wahl. Für die weltlichen Mitglieder zumal wäre die Wahl nur ein Scheinrecht, da die Auswahl gering ist. Die nicht unmittelbar von der Synode gewählten Mitglieder des Oberkirchenrats können ihre Vollmacht auch mittelbar von dieser ableiten.

⁵⁰⁾ Vergl. die Anmerkungen 46 u. 48. Die Entscheidungsbefugnis wird dem Präsidenten beigelegt mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit und seine Wahl. Im übrigen wird damit nur der tatsächliche Zustand festgelegt.

(2) Er hat den Oberkirchenrat nach außen, insbesondere Behörden gegenüber, zu vertreten.

§ 112.⁵¹⁾

(1) Der Prälat ist der erste Geistliche der Landeskirche und als solcher zu allen geistlichen Verrichtungen im ganzen Land berechtigt.

(2) Seine Aufgabe ist insbesondere die Überwachung des religiösen und sittlichen Zustandes der Landeskirche und ihrer Gemeinden und die Beobachtung der Amtsführung, des Wandels und der Fortbildung der Geistlichen. Über den Stand der Verhältnisse hat er sich durch regelmäßige Bereisungen zu unterrichten. In die Gemeinden kann er geistliche Ansprachen (Hirtenbriefe) richten.

(3) Ihm obliegen die Dekanatsvisitationen sowie die Ordination und Verpflichtung der Pfarrkandidaten und die Einweihung neuer Kirchen. Er kann sich dabei durch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats oder — vom ersten Fall abgesehen — durch die Dekane vertreten lassen.

§ 113 (109).⁵²⁾

In Beziehung auf Stellung und Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats sollen die für die Ministerien geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

§ 114 (110).

(1) Der Oberkirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle vorgesehen ist.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrats gehören insbesondere:

⁵¹⁾ Über die Stellung des Prälaten und die Frage einer bischöflichen Verfassung siehe die allg. Vorbemerkung und die Anm. 49. Der Prälat soll die geistliche Spitze der Landeskirche sein, soweit dies mit der Einheitslichkeit der Kirchenleitung irgend verträglich ist. Er wird von Verwaltungsgeschäften tunlichst zu entlasten sein und eine beamtenrechtliche Stellung erhalten müssen, wie sie der Stellvertreter des Präsidenten besitzt.

⁵²⁾ Vergl. das kirchl. Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

1. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
2. die Pflege und Förderung einer organischen Verbindung mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands (§ 1);
3. die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule;
4. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
5. die Veranstaltung außerordentlicher Gottesdienste;
6. die Erteilung kirchlicher Dispense;
7. die Aufsicht über die Kirchenvisitationen (§ 88) und die Anordnung von außerordentlichen Kirchenvisitationen;
8. die Ausübung der Befugnisse, die der Kirche in Bezug auf das praktisch-theologische Seminar zustehen;
9. die Leitung der theologischen Prüfungen und die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche auf Grund bestandener Prüfung;
10. die Oberaufsicht über die Fortbildung der Geistlichen;
11. die Aufträge zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt;
12. die Oberaufsicht über die Amtsführung und den Wandel aller Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die Erteilung von Urlaub;
13. die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen Pflichtverletzung sowie die Erkennung von Dienststrafen einschließlich der Dienstentlassung gegen unständige Geistliche und Kirchenbeamte;⁵³⁾
14. die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlicher Stiftungen und Klassen einschließlich der Pfründen;
15. die Anordnung der kirchlichen Kollekten;
16. das kirchliche Bauwesen;

⁵³⁾ Die Zuständigkeitsbestimmung ist nur zutreffend unter der Voraussetzung, daß für die ständigen Geistlichen und Kirchenbeamten durch ein besonderes Disziplinalgesez, wie es schon ausgearbeitet ist und im Druck vorliegt, ein Dienstgericht geschaffen wird.

17. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Kirchenbehörden, über Beschwerden gegen Geistliche und Kirchenbeamte und über Streitigkeiten derselben;
18. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden, die Vorbereitung der Landessynode, die Vertretung der Kirchenregierung in derselben, die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.

(3) Der Oberkirchenrat ist auch befugt, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Landeskirche zu heben und zu pflegen, insbesondere auch zur Heranbildung eines treuen und starken evangelisch-protestantischen Geschlechts (z. B. Vorträge, Bücherereien, Schriftenvertrieb, Presse, Vereine, Schülerheime, Erziehungsanstalten, Studienbeihilfen, Kirchenmusik, Landesältestentage, Landeskirchentage).

§ 115 (112).

In den Fällen, in welchen der Oberkirchenrat zuerst oder gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm tätig geworden sind, entschieden hat, ist eine Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

§ 116 (113).

(1) Der Oberkirchenrat hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Bezirkssynoden und der Verbescheidung derselben;
2. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisung des Vermögensstandes derselben;
3. den Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen;
4. die Entwürfe der notwendigen Gesetze.

3. Die Kirchenregierung.⁵⁴⁾

§ 117 (87, 88).

(1) Die Kirchenregierung besteht aus dem Präsidenten des Oberkirchenrats, dem Stellvertreter des Präsidenten, dem Prälaten der Landeskirche und fünf von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die der Kirchenregierung nicht angehörenden Mitglieder des Oberkirchenrats nehmen an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Wahl der von der Landessynode zu bestellenden Mitglieder erfolgt nach dem für die Wahl der Ältesten geltenden Verhältniswahlverfahren. Sie sind spätestens am Schluß der ersten Tagung der Synode zu wählen und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wahl gilt für die Amtsdauer der Synode, sie kann aber auf jeder weiteren Tagung der Synode für die Restzeit erneuert werden. Durch eine etwaige Auflösung der Synode wird die Wirksamkeit der von ihr bestellten Mitglieder nicht berührt.

(3) Ist ein dem Oberkirchenrat angehörendes Mitglied der Kirchenregierung verhindert oder ausgeschieden, so tritt auf die Dauer der Verhinderung oder bis zur Neubestellung für den Präsidenten oder seinen Stellvertreter das als solches dienstälteste weltliche und für den Prälaten das als solches dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrats in die Kirchenregierung ein.

(4) Als Ersatzleute für die von der Landessynode bestellten Mitglieder gelten die Nichtgewählten einer Vorschlagsliste in der gleichen Zahl wie die Gewählten.

§ 118.

(1) Präsident der Kirchenregierung ist der Präsident des Oberkirchenrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Er hat die Kirchenregierung nach außen, insbesondere Behörden gegenüber, zu vertreten.

⁵⁴⁾ Vergl. die allg. Vorbemerkung.

§ 119.

Die Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen auf den den Mitgliedern vom Präsidenten schriftlich mit Begründung übermittelten Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens zwei binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

§ 120.

(1) Zur mündlichen Beschlussfassung tritt die Kirchenregierung zusammen auf Einladung des Präsidenten, die auf das begründete Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern erfolgen muß.

(2) Die Einladung hat wenigstens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung nebst den in Aussicht genommenen Anträgen.

(3) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, so erfolgt auf seine rechtzeitig eingekommene Anzeige unverzüglich die Einladung des nächsten der gleichen Vorschlagsliste angehörigen Ersatzmitglieds. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, so kann auf rechtzeitig eingekommene Anzeige das nächste Ersatzmitglied, soweit ein solches vorhanden ist, eingeladen werden.

§ 121.

(1) Die mündliche Beschlussfassung ist gültig, wenn auf vorschriftsgemäße Einladung wenigstens 5 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Wenn wenigstens 7 Mitglieder oder der Reihenfolge nach eingeladene Ersatzmitglieder anwesend sind, so steht die Nichteinhaltung der Einladungsfrist oder die Vorlage nicht angekündigter Anträge der Gültigkeit der Beschlussfassung nicht entgegen, es sei denn, daß wenigstens zwei Teilnehmer an der Sitzung Einwendungen erheben.

§ 122 (89, 90).

(1) Der Kirchenregierung ist außer den anderweit bestimmten Befugnissen noch vorbehalten:

1. die Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche, soweit die Aufnahme nicht auf Grund bestandener Prüfung erfolgt;
2. die Verleihung geistlicher Titel;
3. die Begnadigung der vom kirchlichen Dienstgericht Verurteilten. *)

(2) Die nicht dem Oberkirchenrat angehörenden Mitglieder sind über wichtigere Ereignisse in der kirchlichen Verwaltung auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Diesen Verpflichtungen wird durch mündliche Mitteilungen in einer Sitzung seitens des Präsidenten oder auf dessen Weisung durch ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats genügt.

(3) Die nicht dem Oberkirchenrat angehörigen Mitglieder der Kirchenregierung haben das Recht, den theologischen Prüfungen anzuwohnen.

§ 123 (114).

(1) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landesynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie durch die Umstände so dringend geboten sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Landesynode nicht möglich ist, oder wenn sie unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, daß die Berufung einer außerordentlichen Landesynode gerechtfertigt wäre.

(2) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landesynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Erhält das Gesetz oder die Verfügung die Zustimmung der Landesynode nicht, so sind sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen, andernfalls als endgültig zu bestätigen.

§ 124.

Die dem Oberkirchenrat nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenregierung erhalten Tagelöhner und Vergütung der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberkirchenrats geltenden Bestimmungen.

*) S. Anm. 53 S. 26.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 125 (76, 98).

Die kirchlichen Wahlordnungen (§§ 14, 26, 62, 74, 90) werden durch Gesetz festgestellt; sie bilden keinen Bestandteil der Verfassung.

§ 126.

Zu den kirchlichen Ehrenämtern haben Männer und Frauen in gleicher Weise Zutritt.

§ 127 (25, 41, 53).

(1) Alle kirchlichen Körperschaften sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch das Los zu entscheiden.

§ 128 (42).

Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft persönlich beteiligt ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft anwesend sein.

§ 129 (44).

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 130.

(1) Für sämtliche in der Verfassung vorgesehenen Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt eine einwöchige Beschwerdefrist, die mit der Zustellung der schriftlich ausgefertigten Entscheidung beginnt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, welche die angefochtene Entschliehung getroffen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich einzureichen und zu begründen.

Einführungsgesetz

zu der

Verfassung der evang.-prot. Landeskirche Badens.

§ 1.

(1) Die neue Verfassung und dieses Gesetz treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verfassung vom 5. September 1861 mit allen ihren Nachträgen sowie das Gesetz vom 11. Dezember 1918, die evang. Kirchenregierung betr., außer Wirksamkeit.

§ 2.

(1) Die bestehenden kirchlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften der

neuen Verfassung nicht in Widerspruch stehen. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften zum Vollzug der Verfassung.

(2) Soweit in ihnen auf die Verfassung Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der neuen Verfassung.

(3) Wenn in bestehenden kirchlichen Vorschriften eine Entschliehung dem Großherzog vorbehalten war, ist dafür fortan die Kirchenregierung zuständig. Das gleiche gilt für die Änderung oder Aufhebung von Vorschriften, die der Großherzog erlassen hat.

§ 3.

(1) Die bestehenden kirchlichen Körperschaften bleiben in Wirksamkeit, bis sie durch die entsprechenden Einrichtungen der neuen Verfassung ersetzt sind. Sie haben insoweit deren Aufgaben zu erfüllen.¹⁾

(2) Die Hilfsgeistlichen treten den gewählten Kirchengemeindeversammlungen mit sofortiger Wirkung als Mitglieder bei (§ 14 Abs. 1 Kirchenverfassung).

§ 4.

Die Wahlen in den Gemeinden sind sobald als möglich durchzuführen.²⁾

§ 5.

Im Fall des § 35 Abs. 2 Kirchenverfassung hat der derzeit den Vorsitz führende Pfarrer, wenn er schon länger als 2 Jahre³⁾ Vorsitzender ist, den Vorsitz noch bis 1. Oktober 1920, andernfalls noch bis 1. Oktober 1921 weiter zu führen.

§ 6.

Im laufenden Jahr können freigewordene Pfarreien in beliebiger Zahl befristet besetzt werden.⁴⁾

¹⁾ Die bestehenden Kirchengemeindeversammlungen haben beispielsweise gemäß §§ 38²⁾ und 39¹⁾ sowie 15 und 26²⁾ Kirchenverfassung Beschluß zu fassen und die Diözesan-ausschüsse gemäß § 49¹⁾ Kirchenverfassung mitzuwirken. Die letzteren können auch Ernennungen gemäß § 75 Kirchenverfassung vornehmen.

²⁾ In manchen Gemeinden müssen erst noch bestimmte Voraussetzungen (Sprengelteilung u. dergl.) geschaffen werden. Dies soll aber der Vornahme der Wahl in den übrigen Gemeinden nicht entgegenstehen, unbeschadet der späteren Gesamterneuerung innerhalb bestimmter Frist.

³⁾ Maßgebend ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

⁴⁾ Zur Vinderung der Notlage der unständigen Geistlichen und zur rascheren Versorgung der geistlichen Führer.

§ 7.

Der Dekan ist, wenn er seit seiner (letzten) Wahl schon länger als 2 Jahre²⁾ im Amt ist, von der nächsten Bezirkssynode, andernfalls von der übernächsten neu zu wählen.

§ 8.

Die von der außerordentlichen Generalsynode bestellten Mitglieder der Kirchenregierung bleiben nur bis zu ihrer Ersetzung durch die nächste ordentliche Landessynode im Amt.

§ 9.

Dem Oberkirchenrat obliegt der weitere Vollzug.

Der Regierungsrat hat in der Sitzung vom 28. Juli 1919, S. 107, dessen Bestätigung und Aufrechterhaltung für den Rest des Jahres hiermit beantragt wird.

„Provisorisches kirchliches Gesetz.“

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses wird im Blick auf die durch die Kriegsverhältnisse und deren Nachwirkungen in der Besetzung unserer Pfarreien geschaffene Notlage und in Anwendung des § 114 der Kirchenverfassung folgendes vorläufig gültige Gesetz erlassen:

Einziger Artikel.

Die Beschränkung der Zahl der gemäß § 97a der Kirchenverfassung kirchenregimentlich zu besetzenden Pfarreien auf fünf wird für das Jahr 1919 außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Kirchengemeinewahlordnung. (Mehrheitswahl)

§ 1.

In Kirchengemeinden, die dauernd nicht mehr als 2000 Seelen zählen, werden die Vertreter und Ältesten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und zwar in Gemeinden mit über 200 Stimmberechtigten nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 2 bis 21 und in den kleineren Gemeinden nach Maßgabe des § 22.

Wahl der Vertreter.

§ 2.

(1) Der Kirchengemeinderat hat zunächst über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen.

(2) Die Eintragung in die Liste erfolgt von Amtes wegen auf Grund persönlicher Kenntnis und geeigneter Feststellungen.*)

(3) Wo es zur Erzielung einer vollständigen Liste erforderlich ist, sind die Wahlberechtigten zur schriftlichen oder mündlichen Anmeldung binnen einwöchiger Frist aufzufordern. Die Aufforderung hat durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) zu geschehen. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(4) Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen.

§ 3.

(1) Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

*) Aus Kirchensteuerregistern, polizeilichen Meldelisten, politischen Wählerlisten u. dergl. m.

(2) Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat Einsprache erheben.

(3) Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

(4) Der Kirchengemeinderat hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

§ 4.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§ 5.

(1) Ist die Auflegungsfrist umlaufen und sind etwaige Einsprachen erledigt, spätestens aber am vierten Tage vor der Wahl, ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich zur Wahl einzuladen.

(2) Die Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter;
2. Ort, Zeit und Zeitdauer der Wahl;
3. die Abgrenzung der Wahlbezirke, falls mehrere gebildet sind;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit;
5. die Bestimmungen über die Ungültigkeit der Stimmzettel.

(3) Die Wahl soll in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum an einem Sonntag während mindestens einer Stunde stattfinden.

§ 6.

(1) Der Kirchengemeinderat ernennt den Wahlausschuß oder die Wahlausschüsse für die Wahlbezirke.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Pfarrer oder einem Ältesten als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten des Bezirks.

(3) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Leitung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses. Mindestens drei Mitglieder müssen dabei stets anwesend sein.

§ 7.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

§ 8.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Der Stimmzettel ist doppelt zusammengefaltet vom Wahlberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 9.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

(2) Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

(3) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher verlesen; ihr Inhalt wird im Protokoll vermerkt.

§ 10.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der nicht von weißem Papier oder unbeschrieben ist oder eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kenn-

zeichen trägt oder soweit er keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält oder auf keine wählbare Person lautet.

(2) Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Vertreter zu wählen sind, so werden die überschüssigen Namen am Ende der Liste gestrichen.

(3) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 11.

Gewählt sind diejenigen Männer und Frauen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12.

(1) Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

(2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

(3) Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

§ 13.

(1) Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

(2) Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

(3) Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Bezirksynodalkrat.

Wahl der Ältesten.

§ 14.

(1) Der Kirchengemeinderat ordnet nach Abschluß der Neuwahl der Vertreter und nach Erledigung

etwaiger Einsprachen, spätestens aber am vierten Tage vor der Wahl, die Neuwahl der Ältesten an.

(2) Die Neuwahl erfolgt durch die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung ohne die bisherigen Ältesten.

§ 15.

(1) Die Einladung zur Wahl hat an die Wahlberechtigten persönlich zu ergehen und ist von der Kanzel zu verkünden.

(2) Sie soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
2. die Zahl der zu wählenden Ältesten;
3. die Erfordernisse der Wählbarkeit.

(3) Die Wahl soll in der Kirche oder einem andern geeigneten Raum stattfinden. Ihre Vornahme an einem Sonntag empfiehlt sich.

§ 16.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats geleitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, nämlich zwei Älteste als Beisitzer und ein wahlberechtigtes Gemeindeglied als Protokollführer, werden vom Kirchengemeinderat ernannt.

§ 17.

§ 6 Abs. 3, §§ 7 bis 10 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben.

(2) Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

§ 19.

(1) Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Älteste gewählt, wenn wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sie gefallen ist.

(2) Hat der erste Wahlgang die nötige Stimmenzahl nicht ergeben, so wird der Wahlgang für ungültig erklärt. Ist beim zweiten Wahlgang dasselbe

der Fall, so wird auch dieser für ungültig erklärt und eine nochmalige Wahl angeordnet, bei der eine Mindestzahl der Erschienenen oder der Stimmen nicht mehr gefordert wird.

§ 20.

(1) Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

(2) Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

(3) Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Bezirksynodalrat.

§ 21.

(1) Ist innerhalb der einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

(2) Die Ältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenverfassung nebst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Verfassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

Gemeinsame Wahl der Vertreter und Ältesten.

§ 22.

(1) In den Gemeinden, die nicht über 200 Stimmberechtigte zählen, werden die Vertreter und die Ältesten in einem Wahlgang gewählt. Maßgebend sind die Vorschriften in den §§ 2 bis 10, 12, 13, 15 Abs. 2, 20 und 21.

(2) Mindestens ein Drittel der Kirchengemeinderatsversammlung muß abgestimmt haben. Ist die erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen,

so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

(3) Zu Ältesten sind diejenigen zu dem Amt wählbaren Personen in der erforderlichen Zahl gewählt, welche die meisten und mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben, die übrigen mit den meisten Stimmen in der erforderlichen Zahl zu Vertretern.

(4) Hat der erste Wahlgang die nötige Stimmenzahl für die Ältesten nicht ergeben, so wird der Wahlgang für ungültig erklärt. Ist beim zweiten Wahlgang dasselbe der Fall, so wird auch dieser für ungültig erklärt und eine nochmalige Wahl angeordnet, bei der eine Mindestzahl der Erschienenen oder der Stimmen nicht mehr gefordert wird.

Kirchengemeindewahlordnung.

(Verhältnismwahl)

§ 1.

In Kirchengemeinden, die dauernd mehr als 2000 Seelen zählen, werden die Vertreter und Ältesten nach den Grundsätzen der Verhältnismwahl gewählt.

Wahl der Vertreter.

§ 2.

(1) Der Kirchengemeinderat hat zunächst über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen.

(2) Die Eintragung in die Liste erfolgt von Amts wegen auf Grund persönlicher Kenntnis und geeigneter Feststellungen.

(3) Wo es zur Erzielung einer vollständigen Liste erforderlich ist, sind die Wahlberechtigten zur schriftlichen oder mündlichen Anmeldung binnen ein bis dreiwöchiger Frist aufzufordern. Die Aufforderung hat durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) zu geschehen. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(4) Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen.

§ 3.

(1) Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat Einsprache erheben.

(3) Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

(4) Der Kirchengemeinderat hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

§ 4.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§ 5.

Gleichzeitig mit der Aufstellung der Wählerliste fordert der Kirchengemeinderat durch Verkündung von der Kanzel sowie in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf

den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Vertreter bekannt.

§ 6.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

(2) Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter, sofern solche nicht besonders namhaft gemacht sind.

§ 7.

(1) Die alphabetisch geordnete Vorschlagsliste darf höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Vorgesetzten sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

(3) Von jedem Vorgesetzten ist eine Erklärung beizufügen, worin er unterschriftlich der Aufnahme in die Liste zustimmt.

(4) Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrerer Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 8.

(1) Die Vorschlagslisten sind beim Kirchengemeinderat einzureichen.

(2) Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat die eingereichten Listen zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

(3) Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 9.

(1) Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Verbundene Listen gelten den andern Listen gegenüber als eine einzige Liste.

§ 10.

(1) Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie:

1. verspätet eingereicht ist;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

(2) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgesetzte nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgesetzte nicht in zweifel freier Weise bezeichnet ist;
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgesetzten fehlt;
4. soweit die Zahl der Vorgesetzten über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.

(3) Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig oder als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Hauptwahlausschuß. Von einer Ungültigkeitserklärung ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

(4) Der Hauptwahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und den Vertrauensmännern der Einreicher der Listen und ihren Stellvertretern.

§ 11.

(1) Sind die Einsprüche und Beschwerden gegen die Wählerliste erledigt und die Vorschlagslisten endgültig festgestellt, spätestens aber am vierten Tag vor der Wahl, hat der Kirchengemeinderat durch

Bekündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich zur Wahl einzuladen.

(2) Die Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Vertreter;
2. Ort, Zeit und Zeitdauer der Abstimmung;
3. die Abgrenzung der Wahlbezirke, falls mehrere gebildet sind;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;
5. die Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen;
6. die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln.

(3) Die Wahl soll in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum an einem Sonntag während mindestens drei Stunden stattfinden.

§ 12.

(1) Der Kirchengemeinderat ernennt den Wahlausschuß oder die Wahlausschüsse für die Wahlbezirke.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Pfarrer oder einem Ältesten als Wahlvorsteher sowie einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten des Bezirks.

(3) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Leitung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses. Mindestens drei Mitglieder müssen dabei stets anwesend sein.

§ 13.

(1) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Im Wahlraum darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

§ 14.

(1) Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

(2) Der Wähler hat das Recht, bis zu drei Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor ihren

Namen eine zweite Stimme zuzuführen, auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

(3) Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die letzten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweifelhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgesetzt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.

(4) Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Liste enthält, zählt für die Liste als Stimme. Die weggelassenen Namen gelten als ausgestrichen.

§ 15.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht von weißem Papier oder unbeschrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind, oder soweit er
4. keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

(2) Die ungültigen Stimmzettel kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 16.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Der Stimmzettel ist doppelt zusammengefaltet vom Wahlberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 17.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

(2) Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in

der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

§ 18.

(1) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Vorschlagsliste zu erkennen ist.

(2) Die Zahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben; hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Listen gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

§ 19.

(1) Vom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht.

(2) Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen und Weglassungen.

(3) Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Wahl und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 20.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

(2) Das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen ist dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses sofort auszufolgen.

(3) Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

§ 21.

(1) Nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß, spätestens am folgenden Tag, tritt der Hauptwahlausschuß zur öffentlichen Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen.

(2) Die Beschlußfassung des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel wird nachgeprüft, sodann werden die auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Liste und auf die verbundenen Listen gemeinsam entfallen sind.

(3) Zur Verteilung der Sitze auf die Listen wird die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Verbundene Listen werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine einzige Liste in Rechnung gestellt. Die sich ergebenden Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Vertreter zu wählen sind.

(4) Auf jede Liste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

(5) Haben auf den letzten Vertreter mehrere Listen den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

(6) Die den verbundenen Listen zukommenden Vertreter werden auf die einzelnen Listen nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absatz unterverteilt.

(7) Wenn eine Liste oder eine Gruppe verbundener Listen weniger Vorgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Listen über.

§ 22.

(1) Von jeder Vorschlagsliste werden die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele, als auf die betreffende Liste Vertreter entfallen.

(2) Die nicht gewählten Vorgesetzten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter für Gewählte ihrer Liste.

§ 23.

(1) Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

(2) Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

(3) Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Bezirksynodalkrat.

Wahl der Ältesten.

§ 24.

(1) Der Kirchengemeinderat ordnet nach Abschluß der Neuwahl der Vertreter und nach Erledigung etwaiger Einsprachen die Neuwahl der Ältesten an.

(2) Die Neuwahl erfolgt durch die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung ohne die bisherigen Ältesten.

(3) Gleichzeitig mit der Anordnung der Neuwahl fordert der Kirchengemeinderat die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Listen maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Ältesten bekannt.

§ 25.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 und §§ 7 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 26.

Ist nur eine einzige Vorschlagsliste eingereicht, so wird die Wahl unter Beschränkung der wählbaren Personen auf die in der Liste Vorgesetzten nach den Vorschriften für die Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 27.

(1) Die Einladung zur Wahl hat an die Wahlberechtigten persönlich zu ergehen und ist von der Kanzel zu verkünden.

(2) Sie soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
2. die Zahl der zu wählenden Ältesten;
3. die Vorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen.

(3) Die Wahl soll in der Kirche oder einem andern geeigneten Raum stattfinden. Ihre Vor- nahme an einem Sonntag empfiehlt sich.

§ 28.

(1) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats geleitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, nämlich zwei Älteste als Beisitzer und ein wahlberechtigtes Gemeindeglied als Protokollführer, werden vom Kirchengemeinderat ernannt.

(2) Zu Beisitzern können auch die Vertrauens- männer der Einreicher von Vorschlagslisten und ihre Stellvertreter ernannt werden; der Wahlausschuß wirkt in diesem Fall zugleich als Hauptwahlausschuß.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen in § 12 Abs. 3, §§ 13 bis 21, § 22 Abs. 1, § 23 finden entsprechende Anwendung.

(2) Soweit nur 5 bis 7 Älteste zu wählen sind, dürfen nur bis zu zwei Bewerbern, und soweit noch weniger zu wählen sind, dürfen nur einem Bewerber zweite Stimmen zugeführt werden. *)

§ 30.

(1) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt haben.

(2) Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

*) In der Regel werden nicht weniger als 6 Älteste im Weg des Verhältniswahlverfahrens zu wählen sein; die Vorschrift ist aber auch von Bedeutung für die außerhalb der Wahl der Ältesten liegenden Anwendungsfälle.

§ 31.

(1) Ist innerhalb der einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt und nach Vorschrift verpflichtet.

(2) Die Ältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenverfassung nebst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Verfassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

Pfarrwahlordnung.

§ 1.

Die durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat im Verordnungsblatt ausgeschrieben mit Bezeichnung der Meldefrist, welche drei Wochen betragen soll und mit dem Ausgabetag des Verordnungsblattes zu laufen beginnt.

§ 2.

Gleichzeitig mit der Nennung der als geeignet befundenen Bewerber zur Wahl erfolgt die Bestellung des Wahlleiters.

§ 3.

(1) Die Mitteilung des Oberkirchenrats ist der Gemeinde am darauf folgenden Sonntag am Schluß des Hauptgottesdienstes zu verkünden. Zugleich ist unter angemessener Ermahnung an die Wahlberechtigten der Tag zu bezeichnen, an welchem die wahlberechtigten Körperschaft zusammenzutreten hat.

(2) Außerdem erhält jeder Wahlberechtigte eine persönliche Einladung unter Angabe des Gegenstands der Beratung.

§ 4.

Falls zur Beschaffung von Aufschlüssen eine Abordnung ernannt wird oder einzelne Bewerber eingeladen werden, sollen diese Erhebungen innerhalb sechs Wochen beendet sein.

§ 5.

Sobald angezeigt wird, daß Erhebungen nicht gemacht werden wollen oder daß sie beendet sind

oder wenn die Frist zu deren Vornahme verstrichen ist, ordnet der Wahlleiter die Vornahme der Wahlhandlung an. Er setzt die Zeit fest und veranlaßt die Verkündung von der Kanzel und die persönliche Einladung der Wahlberechtigten.

§ 6.

Die Wahlhandlung findet in der Kirche statt. Sie ist mit einer entsprechenden gottesdienstlichen Feier einzuleiten, zu welcher auch die Gemeinde eingeladen wird.

§ 7.

Die Leitung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht durch den Wahlausschuß, der aus dem Wahlleiter sowie zwei Mitgliedern des Bezirkssynodalrats besteht, welche dieser aus seiner Mitte abordnet und von welchen der Wahlleiter einem das Amt des Schriftführers überträgt.

§ 8.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch in sonstiger Weise die Wähler beeinflussen.

§ 9.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel am Wahltag im Wahlraum, füllen sie da aus und übergeben sie doppelt zusammengefaltet persönlich dem Wahlleiter.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlleiter legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 10.

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

(2) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlleiter verlesen.

(3) Ihr Inhalt wird im Protokoll in der Weise vermerkt, daß die Vorge schlagenen mit ihrem Namen eingetragen und die für sie abgegebenen Stimmen dahinter mit fortlaufenden Ziffern gebucht werden. Ebenso wird eine Gegenliste geführt.

§ 11.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der nicht von weißem Papier oder unbeschrieben ist oder eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt oder soweit er keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält oder auf keine wählbare Person lautet.

(2) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 12.

(1) Sind nicht mehr als die Hälfte sämtlicher Wahlberechtigter erschienen, so wird eine nochmalige Einladung zur Wahl auf einen andern Tag angeordnet.

(2) Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher Wahlberechtigter, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

(3) In beiden Fällen erfolgt die Anordnung jeweils unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Pfarrstelle durch Ernennung seitens der Kirchenregierung besetzt werde, falls eine gültige Wahl nicht zustande komme.

§ 13.

(1) Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

(2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet.

(3) Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Wahlleiter so lange aufzubewahren, bis über die Wahl endgültig entschieden ist.

§ 14.

Der Wahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat unter Einwendung der Akten das Ergebnis der Wahl an.

Lehrerwahlordnung

(für die Wahl der Abgeordneten der Religionslehrer und Religionslehrerinnen zur Bezirks synode).

§ 1.

(1) Nach der Erneuerung der Kirchengemeinderäte — in den zusammengesetzten Gemeinden der Gesamtkirchengemeinderäte und in den geteilten Gemeinden der Sprengelräte — ordnet der Bezirks-

synodalrat die Wahl der Abgeordneten der weltlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen zur Bezirks synode an.

(2) Die Vorbereitung und Leitung der Wahl obliegt dem Dekan, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Der Dekan hat zunächst eine Wählerliste aufzustellen, in welche auf Grund der von den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen zu erstattenden Meldungen einerseits die stimmberechtigten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, Fortbildungsschulen und Höheren Lehranstalten, die seit mindestens einem Jahr Religionsunterricht erteilen, andererseits die Mitglieder der beteiligten kirchlichen Körperschaften aufzunehmen sind.

(2) Sodann hat er die eingetragenen Lehrer und Lehrerinnen von ihrer Aufnahme schriftlich zu benachrichtigen und bekannt zu geben, daß Lehrer und Lehrerinnen, die eine Benachrichtigung nicht erhalten haben, binnen einwöchiger Frist Einsprache erheben können.

(3) Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Bezirks-synodalrat binnen einer Woche zulässig.

(4) Der Dekan hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Benachrichtigung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

§ 3.

(1) Lehrer und Lehrerinnen, die nicht in der Wählerliste stehen, dürfen nicht wählen, auch wenn ihre Wahlberechtigung unbestritten ist.

(2) Die Mitglieder der beteiligten kirchlichen Körperschaften werden zur Wahl nur zugelassen, wenn sie in der Wählerliste stehen oder wenn das zuständige Pfarramt ihre Wahlberechtigung durch eine Bescheinigung oder auf Anfrage bestätigt.

§ 4.

Mit der Anordnung der Wahl gibt der Bezirks-synodalrat die Zahl der Abgeordneten bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten an den Dekan in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 15. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist.

§ 5.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

(2) Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter, sofern solche nicht besonders namhaft gemacht sind.

§ 6.

(1) Die alphabetisch geordnete Vorschlagsliste darf höchstens 2 Stimmen mehr enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.

(2) Die Vorgesetzten sind den wahlberechtigten Lehrern und Lehrerinnen, die über 30 Jahre alt sind, zu entnehmen und so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

(3) Von jedem Vorgesetzten ist eine Erklärung beizufügen, worin er unterschrieben der Aufnahme in die Liste zustimmt.

(4) Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 7.

(1) Der Dekan hat die eingereichten Vorschlagslisten zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

(2) Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 8.

(1) Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Verbundene Listen gelten den anderen Listen gegenüber als eine einzige Liste.

§ 9.

- (1) Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie
1. verspätet eingereicht ist;
 2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
 3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

(2) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgeschlagene nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgeschlagene nicht zweifelsfrei bezeichnet ist;
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen fehlt;
4. soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.

(3) Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig oder als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Bezirkswahlausschuß. Von einer Ungültigkeitserklärung ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

(4) Der Bezirkswahlausschuß besteht aus dem Dekan und den Vertrauensmännern der Einreicher der Listen.

§ 10.

Der Dekan veröffentlicht die als gültig anerkannten Vorschlagslisten und Listenverbindungen und läßt unter Bekanntgabe der bei der Stimmabgabe zu beachtenden Vorschriften mit einwöchiger Frist zur Wahl ein.

§ 11.

(1) Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

(2) Der Wähler hat das Recht, einem Bewerber, bei mehr als 4 Abgeordneten bis zu 2 Bewerbern und bei mehr als 7 Abgeordneten bis zu 3 Bewerbern, durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuzuführen oder auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen. Weggelassene Namen gelten als ausgestrichen.

(3) Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die letzten Ziffern als nicht geschrieben.

(4) Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Liste enthält, zählt für die Liste als Stimme.

§ 12.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht aus weißem Papier oder unbeschrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind, oder soweit er
4. keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

(2) Die ungültigen Stimmzettel kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 13.

(1) Spätestens am letzten Tage der Abstimmungsfrist verschließt der Wähler seinen Stimmzettel in einen vom Dekan gelieferten Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Lehrerabgeordneten zur Bezirkssynode“ und steckt diesen in einen beliebigen größeren mit der Aufschrift: „Wahl der Lehrerabgeordneten zur Bezirkssynode, Absender“ und sendet den so doppelt verschlossenen Stimmzettel an den Dekan.

(2) Ist der innere Umschlag nicht vorschriftsmäßig oder nicht verschlossen oder fehlt auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers als Absender, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 14.

(1) Binnen einer Woche nach Ablauf der Wahlfrist beruft der Dekan den Bezirkswahlausschuß zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) Zunächst wird festgestellt, von welchen Wahlberechtigten die Abstimmung vorliegt. Dann werden die äußeren Umschläge geöffnet und entfernt.

(3) Die noch verschlossenen Stimmzettel werden untereinander gemischt, geöffnet und vom Dekan verlesen. Ungültige Stimmzettel werden ausgeschieden.

(4) Die Zahl der für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben. Von dem Inhalt der Stimmzettel wird die Zahl der Vorzugsstimmen und der durch Streichung oder Weglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber festgestellt.

(5) Die Stimmzettel, über die es einer Beschlussfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet.

§ 15.

(1) Zur Verteilung der Abgeordnetenplätze auf die Vorschlagslisten wird die Gesamtzahl der auf jede Liste gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Verbundene Listen werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine einzige Liste in Rechnung gestellt. Die sich ergebenden Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben, bis sovielen Höchstzahlen verzeichnet sind, als Abgeordnete zu wählen sind.

(2) Auf jede Liste entfallen soviel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

(3) Haben auf den letzten Abgeordnetenplatz mehrere Listen den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

(4) Die den verbundenen Listen zukommenden Abgeordnetenplätze werden auf die einzelnen Listen nach den Bestimmungen im ersten bis dritten Absatz unterverteilt.

(5) Wenn eine Liste oder eine Gruppe verbundener Listen weniger Vorgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Listen über.

§ 16.

(1) Von jeder Vorschlagsliste werden die Vorgeschlagenen mit den Höchststimmenzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele, als auf die betreffende Liste Abgeordnete entfallen.

(2) Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzleute für Gewählte ihrer Liste.

§ 17.

(1) Der Dekan zeigt den Gewählten ihre Wahl an und veröffentlicht das Ergebnis mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Bezirkssynodalrat zu erheben sind.

Auf die erhobenen Einsprachen veranstaltet der Bezirkssynodalrat die erforderlichen Erhebungen und legt das Ergebnis der Bezirkssynode nach ihrem Zusammentritt zur Entscheidung vor.

Landessynodalwahlordnung

(für die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode).

§ 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagemeinden werden zum Zweck der Wahl in drei Wahlkreise eingeteilt. Es umfasst

der 1. Wahlkreis die Kirchenbezirke Konstanz, Schopfheim, Vörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Hornberg, Lahr und Rheinbischofsheim;

der 2. Wahlkreis die Kirchenbezirke Baden, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Bretten und Eppingen;

der 3. Wahlkreis die Kirchenbezirke Mannheim, Ladenburg-Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Borberg und Wertheim.

§ 2.

Es sind zu wählen:

- im 1. Wahlkreis 15 Abgeordnete,
- im 2. Wahlkreis 17 Abgeordnete,
- im 3. Wahlkreis 20 Abgeordnete. *)

§ 3.

(1) Die Wahlen finden an einem von der Kirchenregierung bestimmten Tag statt.

(2) Die Wahlzeit beträgt mindestens eine Stunde und wird vom Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand festgesetzt.

§ 4.

Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der drei Wahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Vertrauensmännern der Einreicher von Wahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

§ 5.

(1) Mit der Veröffentlichung des Wahltages und der Ernennung der Kreiswahlleiter fordert der Oberkirchenrat zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten an die Kreiswahlleiter in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 20. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist.

(2) Diese Aufforderung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl;
2. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten;
3. die Erfordernisse der Wählbarkeit;
4. den Kreis der Wahlberechtigten;
5. die Frist zur Einreichung der Listen;
6. die für die Aufstellung und Einreichung der Listen maßgebenden Bestimmungen der Wahlordnung.

§ 6.

(1) Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so ge-

*) I. Wahlkreis 232 979 Ev. = 28,87 % = 14,75 oder rund 15 Abgeordnete.

II. Wahlkreis 275 080 Ev. = 33,50 % = 17,42 oder rund 17 Abgeordnete.

III. Wahlkreis 313 177 Ev. = 38,18 % = 19,83 oder rund 20 Abgeordnete.

zus. 821 236 Ev. (nach der Volkszählung von 1910).

nau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

(2) Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Vertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter, sofern solche nicht besonders namhaft gemacht sind.

§ 7.

(1) Die alphabetisch geordnete Vorschlagsliste darf höchstens zwei Namen mehr enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

(2) Die Vorgesetzten sind so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

(3) Von jedem Vorgesetzten ist eine Erklärung beizufügen, worin er unterschriftlich der Ausnahme in die Liste zustimmt.

(4) Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 8.

(1) Der Kreiswahlleiter hat die eingereichten Vorschlagslisten zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

(2) Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 9.

(1) Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Vertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Verbundene Listen gelten den anderen Listen gegenüber als eine einzige Liste.

§ 10.

(1) Ungültig ist eine Vorschlagsliste, wenn sie

1. verspätet eingereicht ist;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
3. keinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

(2) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn der Vorgeschlagene nicht wählbar ist;
2. wenn der Vorgeschlagene nicht in zweifel-freier Weise bezeichnet ist;
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vor-geschlagenen fehlt;
4. soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die zulässige Zahl hinausgeht;
5. wenn der Bewerber in mehr als einer Liste vorgeschlagen ist.

(3) Welche Vorschlagslisten und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig oder ungültig oder als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Kreiswahlausschuß. Von einer Ungültigkeitserklärung ist der Vertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

§ 11.

Spätestens am achten Tage vor der Wahl hat der Kreiswahlleiter die endgültig feststehenden Vor-schlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen durch die Presse und durch Anschlag in den Kirchengemein-den und Diasporagemeinden zu veröffentlichen.

§ 12.

(1) Jede Kirchengemeinde und Diasporagemeinde bildet einen Wahlbezirk, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden kann.

(2) Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchen-gemeinderat oder Kirchenvorstand einen Wahlaus-schuß, bestehend aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

(3) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Leitung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahl-ergebnisses; mindestens drei Mitglieder müssen dabei stets anwesend sein.

(4) Der Kirchengemeinderat in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten und der Kirchenvor-stand kann beschließen, daß von der Bildung eines eigenen Wahlbezirks Umgang genommen wird und daß die Wahlberechtigten in einer Nachbargemeinde abzustimmen haben, oder aber daß die in einer Sitzung gesammelten und uneröffnet in ein Papier

eingeschlagenen und versiegelten Stimmzettel an den Dekan zur Feststellung des Wahlergebnisses in seinem örtlichen Wahlausschuß einzusenden sind. Die Nachbargemeinde oder der Dekan und in beiden Fällen der Kreiswahlleiter sind von einem der-artigen Beschluß spätestens am achten Tag vor der Wahl zu verständigen.

§ 13.

Jeder Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand hat rechtzeitig vor der Wahl Ort, Zeit und Zeit-dauer der Abstimmung und die Abgrenzung der Stimmbezirke, falls mehrere gebildet sind, sowie die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimm-zetteln durch Verkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

(1) Die Wahl ist an die in den veröffentlichten Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber gebunden.

(2) Der Wähler hat das Recht, bis zu drei Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuzuführen oder auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

(3) Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugs-stimmen, so gelten die letzten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweifelhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgesetzt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.

(4) Jeder Stimmzettel, der auch nur einen ein-zigen Namen aus einer veröffentlichten Vorschlags-liste enthält, zählt für die Liste als Stimme. Die weggelassenen Namen gelten als ausgestrichen.

§ 15.

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht aus weißem Papier oder unbe-schrieben ist;
2. eine Unterschrift, einen Vermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt;
3. Namen enthält, die in keiner Liste vor-geschlagen oder mehreren Listen entnommen sind, oder soweit er
4. keinen bestimmten oder keinen lesbaren Namen enthält.

(2) Die ungültigen Stimmzettel kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 16.

(1) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Im Wahlraum darf keinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auslegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

§ 17.

(1) Die Stimmgebung ist geheim.

(2) Der Stimmzettel ist doppelt zusammengefaltet vom Wahlberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

(3) Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 18.

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit oder nach Abstimmung sämtlicher Wahlberechtigter erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

(2) Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protokoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protokoll festzustellen.

§ 19.

(1) Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Wahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen ist.

(2) Die Zahl der für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Listen gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

§ 20.

(1) Vom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Vorzugsstimmen und die durch Streichung oder

Beglassung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht.

(2) Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Vorschlagsliste zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen oder Beglassungen.

(3) Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Wahl und verliest das Protokoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 21.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

(2) Das Wahlprotokoll mit seinen Beilagen ist spätestens am folgenden Tag dem Kreiswahlleiter mit eingeschriebenem Brief zu übersenden oder von einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich zu übergeben.

(3) Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

§ 22.

(1) Zur öffentlichen Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuß binnen einer Woche nach dem Wahltag durch persönliche und öffentliche Einladung.

(2) Die Beschlußfassung der örtlichen Wahlausschüsse über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wird nachgeprüft, sodann werden die auf die Vorschlagslisten im Wahlkreis entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Vorschlagsliste und auf die verbundenen Listen gemeinsam entfallen sind.

(3) Zur Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Listen wird die Gesamtzahl der auf jede Liste

gefallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Verbundene Listen werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine einzige Liste in Rechnung gestellt. Die sich ergebenden Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Abgeordnete zu wählen sind.

(4) Auf jede Liste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

(5) Haben auf den letzten Abgeordnetenstimme mehrere Listen den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

(6) Die den verbundenen Listen zukommenden Abgeordnetenstimme werden auf die einzelnen Listen nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absatz unterverteilt.

(7) Wenn eine Liste oder eine Gruppe verbundener Listen weniger Vorgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Listen über.

§ 23.

(1) Die auf jeden einzelnen Vorgeschlagenen in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen werden für den Wahlkreis zusammengestellt.

(2) Von jeder Vorschlagsliste werden die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele, als auf die betreffende Liste Abgeordnete entfallen.

(3) Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzleute für Gewählte ihrer Liste.

§ 24.

(1) Der Kreiswahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat unter Einsendung der Akten das Ergebnis der Wahl an.

(2) Der Oberkirchenrat benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und veröffentlicht das Ergebnis mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahlen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Oberkirchenrat zu erheben sind.

(3) Auf die erhobenen Einsprachen veranstaltet der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt das Ergebnis der Landessynode nach ihrem Zusammentritt zur Entscheidung vor.

§ 25.

Die örtlichen Kosten der Wahl sind von den Kirchengemeinden oder Diasporagemeinden zu tragen.

Anhang.

Vorlagen des Arbeitsausschusses zur Vorbereitung des I. Deutschen Evang. Kirchentags.

I.

Synodalverfassung und kirchliche Wahlen in den Landeskirchen.*)

I. Grundsätzliches.

1. Die evangelische Kirche muß Volkskirche bleiben und immer mehr zu einer wahren Volkskirche ausgestaltet werden. Dabei ist der Bekenntnisstand sowie die Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Landeskirchen (soweit sich nicht solche freiwillig zu größeren Ganzen verschmelzen) aufrecht zu erhalten.

*) Der Kirchentag hat zu der Vorlage beschlossen:

„Der Kirchentag stimmt der Vorlage (Grundsätzliches) zu, scheidet von einer Stellungnahme zu den einzelnen Ausführungen ab und übergibt die ganze Vorlage den Landeskirchen als Anregung für ihre eigenen Entschlüsse.“

Außerdem hat er zur Frage der Synodalwahlen folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Kirchentag überläßt die Entscheidung über das Wahlssystem zu den einzelnen landeskirchlichen Vertretungen den hierfür zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere den Landesynoden.“

Mit großem Befremden aber vernimmt der Kirchentag, daß in einzelnen Fällen von staatlicher Seite eine Einwirkung auf die Entscheidung versucht wird, ja die evangelisch-lutherische Kirche Braunschweigs sich bereits beschwerdeführend gegen die Landesobrigkeit an das Reichsministerium des Innern hat wenden müssen. Auf Grund des Wort-

2. Jede Landeskirche ordnet und verwaltet — unbeschadet des Kirchenhoheitsrechts des Staates — ihre Angelegenheiten frei und selbständig durch ihre eigenen Organe. Die Kirchengewalt muß in vollem Umfange auf die Kirche selbst übergehen. Inhaber dieses Rechtes sind in Zukunft die Landesynoden.

3. Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Eigenart treten die Landeskirchen in eine organische Beziehung zueinander (Deutscher Evangelischer Kirchentag und Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß); es ist daher ein möglichst gleichartiger Aufbau ihrer Verfassungen erwünscht, jedoch ohne kirchenrechtliche Gleichmacherei.

lautes und der Entstehungsgeschichte von Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung weist der Kirchentag eine Einmischung staatlicher Instanzen in das innerkirchliche Leben zurück. Es gibt keine Staatskirchen, sondern nur freie Volkskirchen.“

Und:

„1. Bei den Synodalwahlen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß weder die großstädtischen Gemeinden durch die große Zahl der kleinen ländlichen, noch diese durch die Masse der großstädtischen Bevölkerung erdrückt werden.“

2. Die Wahlen zu den Synoden sind so zu gestalten, daß das ganze evangelische Kirchenvolk in ihnen seine gerechte Vertretung sehen kann.

3. Die Wahlordnung für die Synoden muß so beschaffen sein, daß auch die Minderheiten in ihnen vertreten sind.“

4. Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse hat an die Synodalordnung anzuknüpfen. Dabei ist zu beachten: a) der Ausgleich der Funktionen von kirchlicher Ortsgemeinde und Gesamtgemeinde, b) die starke Heranziehung aller Schichten der evangelischen Bevölkerung ohne Antastung der führenden Stellung des Dienstes am Worte, c) die Eingliederung der freien kirchlichen Tätigkeit — ohne Einschränkung — in den kirchlichen Organismus, d) die Erhaltung der kirchlichen Behörden (bezw. in der endgültigen Fassung: kirchlicher Behörden) als eines unentbehrlichen Gliedes der Gesamtkirche.

II. Einzelausführungen.

5. Ob es sich empfiehlt, an die Spitze der Verfassung prinzipielle Sätze über die Kirche und ihr Bekenntnis zu setzen, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls sollte, sei es an der Spitze der Verfassung oder unter den Bestimmungen über das Gesetzgebungsrecht der Landesynode, zum Ausdruck kommen, daß das Bekenntnis Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung ist und daß es daher der Gesetzgebung nicht unterliegt.

A. Die Gemeinde.

6. Die Grundform der Kirchengemeinde bildet der örtlich abgegrenzte Pfarrsprengel. Sind an einer Kirche mehrere Geistliche ständig angestellt, so empfiehlt sich, daß jeder einen eigenen Seelsorgebezirk erhält. Die gemeinsame Arbeit der Geistlichen in der Gemeinde ist durch eine Arbeitsordnung zu regeln. Ein Rangunterschied hinsichtlich ihres Amtes sollte nicht bestehen.

7. Räumlich abgeschlossene Anstalten, insbesondere der Inneren und Äußerer Mission, sollten, wenn sie von der obersten Synode als kirchlich wichtig anerkannt sind, das Recht zur Bildung einer eigenen Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten einer solchen erhalten.

8. Jeder in einem Pfarrsprengel wohnhafte oder in ihn anziehende evangelische Christ wird als Mitglied der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines solchen angesehen. Die Bestimmungen in den

verschiedenen Landeskirchen über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, über den Übergang aus einer Landeskirche in eine andere und über die Behandlung der Ausländer sind künftig einheitlich zu regeln.

9. Die Befugnisse und Pflichten der Gemeinden sind zu erweitern. Das Recht der Pfarrwahl ist ihnen beizulegen, soweit nicht im Interesse der ganzen Landeskirche gewisse Einschränkungen dieses Rechts unerlässlich sind.

Im Falle der Übernahme der Diaconalfürsorge auf den Deutschen Evangelischen Kirchentag ist bei der Einschränkung des Pfarrwahlrechts der Gemeinden auch auf die im Interesse der gesamten Landeskirchen liegende Versorgung heimkehrender Auslandspfarren Rücksicht zu nehmen.

10. Patronatsrechte und -pflichten sollten, wo es im kirchlichen Interesse liegt, abgelöst werden. Wo das Patronat besteht, erscheint eine angemessene Sicherung der Selbständigkeit der pfarramtlichen Stellung und des Interesses der Gemeinden an der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten erforderlich.

11. Ob es sich empfiehlt, einen oder mehrere Vertretungskörper der Gemeinde zu schaffen, wird von den verschiedenen Verhältnissen der Gemeinden abhängig zu machen sein. Wo man sich mit einer Vertretung begnügt, wird es notwendig sein, der Versammlung der ganzen Gemeinde Gelegenheit zu geben, sich in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wie auch des kirchlichen Lebens überhaupt zu Gehör zu bringen sowie über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheit, insbesondere auch der finanziellen sich zu unterrichten und in letzter Beziehung die Entlastung zu erteilen. Es erscheint — unter der gleichen Voraussetzung — erwünscht, das Organ der Gemeinde mit dem Rechte auszustatten, sich Kommissionen anzugliedern, in denen auch andere Personen als seine Mitglieder mitwirken.

12. Die Vertretungen der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand, Gemeindefircherrat, Gemeindevertretung) bestehen aus dem Geistlichen und einer Anzahl von der Gemeinde für die Gemeindeverwal-

tung zu wählenden Gemeindegliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder der engeren Gemeindeorgane sollte wenigstens vier betragen und möglichst nach der Höhe der Seelenzahl und der im Kirchspiel vorhandenen Ortschaften sowie der kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde bemessen werden. Zu erwägen ist eine Staffelung der Zahl der Mitglieder der Gemeindeorgane nach der Größe der Seelenzahl.

13. Als allgemeine Regel wird gelten dürfen, daß der Pastor den Vorsitz in den Vertretungskörpern zu führen hat.

14. Die Vertretungskörper der Kirchengemeinde (Kirchenvorstand, Gemeindefkirchenrat, Gemeindevertretung) sind die Träger der Selbstverwaltung der Gemeinde.

Auf Schaffung einer geordneten Gemeindepflege im Zusammenhang mit dem Gemeindevorstand ist Bedacht zu nehmen.

15. Auf Grund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen sind bei der kirchlichen Arbeit alle Schichten der Gemeindeglieder ohne sozialen Unterschied und alle in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte zur Verwaltung und Erbauung der Gemeinde heranzuziehen unter Wahrung der geordneten Leitung der Gemeinde.

Die Pastoren sind von äußeren Geschäften nach Möglichkeit zu entlasten.

B. Die Synoden und Behörden.

16. Die Bezirkssynoden sollten aus allen Geistlichen der Diözese, der doppelten Anzahl von weltlichen Abgeordneten (Kirchenvorstehern, Gemeindefkirchenräten, Gemeindevertretern) sowie aus stimmberechtigten Vertretern der freien kirchlichen Vereine und Anstalten und Vertretern der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer bestehen. Ihre Rechte und Pflichten sollten vermehrt werden.

Bei den Tagungen der Bezirkssynode hat der Superintendent (neben einem Stellvertreter aus der Zahl der Kirchenvorsteher) den Vorsitz zu führen.

Die Entscheidung darüber, ob der Superintendent durch die Bezirkssynode oder durch die Geistlichen der Diözese zu wählen oder von einer höheren Instanz zu bestellen ist und ob im Falle seiner Wahl diese der Bestätigung bedarf, wird den einzelnen Landeskirchen zu überlassen sein, ebenso die Entscheidung der Frage, ob er auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Frist (6 Jahre) zu wählen bzw. zu bestellen ist.

17. Die Landessynode sollte doppelt so viele weltliche als geistliche Mitglieder enthalten und demgemäß bestehen:

zu einem Drittel aus den im Pfarramt der Landeskirche angestellten Geistlichen,

zu den anderen beiden Drittteilen — unter Ausschluß dieser Geistlichen — zur einen Hälfte aus derzeitigen oder früheren Mitgliedern kirchlicher Gemeinde- oder Synodal-Körperschaften, zur anderen Hälfte aus sonstigen Mitgliedern der Landeskirche, doch dürften Vertreter der obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden nicht Mitglieder der Landessynode sein.

Außerdem sind der Landessynode zweckmäßig die Spitzen der kirchlichen Provinzial- oder Bezirksverwaltung, je ein Vertreter der im Bereiche der Landeskirche vorhandenen theologischen Fakultäten, eine bestimmte Anzahl von Lehrern, welche an höheren und Volksschulen Religionsunterricht erteilen, und von Vertretern kirchlich wichtiger Vereinigungen sowie zum Ausgleich eine bestimmte Anzahl besonders von der Landessynode zu berufender sachkundiger Personen, wie hervorragende Kirchenrechtslehrer und Kirchenmusiker, anzugliedern.

18. Die Landessynode ist Inhaberin der Kirchen Gewalt.

19. Volle Beachtung verdienen die mehrfach unternommenen Versuche, die Vertretung der religiösen Verkündigung innerhalb einer Landeskirche in einer einzelnen besonders geeigneten Persönlichkeit (Landesbischof) gipfeln zu lassen, welche in voller Freiheit die Aufgaben der Sammlung der kirchlichen Kräfte, der Werbung der zu Gewinnenden und der Abwehr kirchenfeindlicher Bestrebungen übernimmt.

Der Landesbischof sollte von der Landesynode auf Lebenszeit gewählt werden, und es sollte ihm verfassungsmäßig ein bestimmter Einfluß auf die Tätigkeit der obersten Kirchenbehörden gesichert werden.

20. Die Bestellung einer obersten kirchlichen Behörde ist schon der Stetigkeit wegen unerlässlich. Ihre Aufgabe ist die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Landesynode und die Vorbereitung aller ihrer Beschlussfassung, insbesondere ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gegenstände. Ihr wird in erster Hinsicht, unbeschadet des Aufsichtsrechts der Landesynode und der Stellung derselben als letzter Instanz, eine gewisse Selbständigkeit zu übertragen sein, doch wird sie alle Fragen von größerer Tragweite in Gemeinschaft mit dem Landesynodalausschuß zu erledigen haben. Es empfiehlt sich, ihren Geschäftsbereich festzusetzen.

Ob die oberste Kirchenbehörde kollegial zu verfaßt ist und dann aus einem Präsidenten und einer angemessenen Anzahl geistlicher und weltlicher lebenslänglich gewählter Mitglieder zu bestehen hat, oder ob die Verwaltung einer Einzelperson zu übertragen ist, der dann eine genügende Anzahl auf Lebenszeit zu berufender geistlicher und weltlicher Beiräte beizugeben wäre, wird den einzelnen Landeskirchen zu überlassen sein. Diese werden auch darüber zu entscheiden haben, ob als diese Einzelperson der Landesbischof zu bestimmen ist. Geschieht dies, so würde er doch von der Leitung der eigentlichen Verwaltungsgeschäfte nach Möglichkeit zu entbinden sein.

C. Die kirchlichen Wahlen.

21. Die kirchlichen Wahlen sollten geheim sein. Bei den Wahlen sind Männer und Frauen wahlberechtigt und wahlfähig. Die Festlegung einer Verhältniswahl zwischen Männern und Frauen in den kirchlichen Körperschaften ist erwägenswert. Das Recht der Minderheiten ist durch geeignete gesetzliche Anordnungen zu schützen. Die Voraussetzungen für das Recht zur Teilnahme an der Wahl

sind in den Landeskirchen verschieden geordnet; es erscheint nicht angezeigt, hier Vorschriften zu machen, doch ist zu bemerken, daß für eine Herabsetzung des Wahlrechts auf das Alter der Volljährigkeit sich vom kirchlichen Standpunkt aus nicht unerhebliche Gründe anführen lassen.

Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß weder die großstädtischen Gemeinden durch die große Zahl der kleinen ländlichen noch diese durch die Masse der großstädtischen Bevölkerung erdrückt werden.

II.

Lockerung des Parochialzwanges und Schutz der Minderheiten.**)

I. Lockerung des Parochialzwanges.

1. Das religiöse und kirchliche Interesse erfordert die Aufhebung des Parochialzwanges in allen Fällen, in denen beim Antragsteller ernsthafte Gründe vorliegen. Jedoch bleibt der Begriff der Ortsgemeinde, für welche der zuständige Pfarrer verantwortlich ist, bestehen. Dies hat in den Bestimmungen über die Lockerung des Parochialzwanges zum Ausdruck zu kommen.

2. Dementsprechend hat jedes Gemeindeglied das Recht, sich zur Vollziehung einer Amtshandlung

**) Darüber, daß die Minderheiten ein Recht auf eigene Versorgung erhalten sollen, herrschte Einmütigkeit bei den Vertretern aller Richtungen. Der Kirchentag beschloß:

„Wurzeln in der Gewißheit, daß es nimmer geraten ist, etwas wider das Gewissen zu tun, und stehend auf der Tatsache, daß der christliche Glaube keinen Zwang leidet, spricht der Kirchentag es als seine Überzeugung aus, daß es eine heilige Pflicht der Kirche der Reformation ist, dem in Gott gebundenen Gewissen und dem auf Christus gegründeten Glauben in ihren Gemeinden die Bahn frei zu machen. Der Kirchentag stimmt deshalb trotz mancherlei Bedenken und ohne sich für die Zukunft auf die Einzelheiten festzulegen, der Vorlage, betr. Lockerung des Parochialzwanges und Schutz der Minderheiten, zu und übergibt sie nebst Anträgen dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu weiterer Bearbeitung, in dem felsenfesten Vertrauen, daß der Herr der Kirche sein Volk im Kampf um die Freiheit des Gewissens und Glaubens durch seinen Geist führen wird.“

eines anderen als des zuständigen Geistlichen zu bedienen. Dem zuständigen Pfarrer ist davon Mittheilung zu machen. Der erwählte Pfarrer hat dem zuständigen die Einträge für das Kirchenbuch zu stellen. Das gleiche gilt von der Einsegnung eines Kindes in einer anderen Gemeinde. Etwaige Gebühren, die dem zuständigen Pfarrer zustehen, sind an diesen zu zahlen. — Die Erlaubnis kann durch die Aufsichtsbehörde allgemein gegeben werden.

3. Für das Halten wissenschaftlicher und religiöser Vorträge und Ansprachen eines Pfarrers in der Gemeinde eines anderen, die nicht im Kirchengebäude stattfinden, bedarf es einer Erlaubnis nicht.

4. Die von den Gemeinschaften begehrten Abendmahlsfeiern im brüderlichen Kreise sollten nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Ihr Verlangen nach Mitbenutzung der Kirchen und kirchengemeindlichen Einrichtungen für Vereinsfeste, Evangelisationen und Abendmahlsfeiern sollte gefördert werden. Dabei ist die Ordnung der Kirche und der Gemeinde zu wahren; dafür sind Bürgschaften erforderlich.

II. Bildung von Minderheitsgemeinden.

1. Die Aufrechterhaltung der Einheit der Landeskirche und die Befriedigung des religiösen Bedürf-

nisses ihrer Mitglieder erfordert den gesetzlichen Schutz der Minderheiten.

2. Wie dieser Schutz zu schaffen ist, richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Landeskirchen, insbesondere aber nach den örtlichen Verhältnissen, vor allem auch nach den Verschiedenheiten von Stadt und Land.

3. Es kann danach etwa in Frage kommen geistliche Versorgung

durch einen eigenen Pfarrer,

durch einen Nachbarpfarrer,

vielleicht ausnahmsweise auch durch Bildung von Personalgemeinden,

etwa auch nach Art der Diaspora-Versorgung.

4. Der Minderheitspfarrer soll in seiner rechtlichen Stellung, in seinen Befugnissen und Obliegenheiten dem Gemeindepfarrer grundsätzlich gleichstehen.

5. Die Minderheit muß willig sein, für den Aufwand auch erhebliche Opfer zu bringen. Die Gemeinden sollten beitragen, jedenfalls Benutzung von Kirchen und kirchengemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Ergänzungsweise werden auch landeskirchliche Mittel in Frage kommen.